

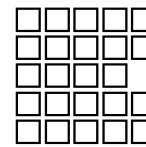
Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 11 Absichtserklärung zur Fortführung des Bundesprogramms „Demokratie leben“ in Erlangen	
Beschlussvorlage 13-3/112/2024	4
TOP Ö 12 Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2023	
Mitteilung zur Kenntnis III/049/2024	6
TOP Ö 13 Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft	
Beschlussvorlage 113/092/2024	7
TOP Ö 14 Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/084/2024	9
Anlage 1 - Neufassung Abfallwirtschaftssatzung 20240410 30/084/2024	11
Anlage 2 - Abfallwirtschaftssatzung Synopse alt_neu 2024 30/084/2024	28
TOP Ö 15 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/085/2024	56
Anlage 1 - Änderungssatzung Abfallwirtschaftsgebührensatzung 20240415 30/085/2024	58
Anlage 2 - Abfallgebührensatzung Synopse alt_neu 2024 30/085/2024	60
TOP Ö 16 Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschluss Stand: JHA 18.04.2024 510/129/2024	64
TOP Ö 17 Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen - Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022)	
Beschluss Stand: JHA 18.04.2024 510/130/2024	67
TOP Ö 18 Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen“; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschluss Stand: 24.04.2024 50/119/2024	70
TOP Ö 19 Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen	
Beschlussvorlage 243/023/2024	73
TOP Ö 20 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße - hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/192/2024	76
Anlage 1 - Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/192/2024	80
Anlage 2 - Lageplan mit Geltungsbereich 611/192/2024	87
Anlage 3 - Übersicht Verfahrensstand 611/192/2024	88
TOP Ö 21 Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft	
Beschluss Stand: 25.04.2024 VI/245/2024	89
Änderungsantrag Nr. 042/2024 der Erlanger Linke VI/245/2024	96
TOP Ö 22 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – hier: Satzungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/193/2024	97
Anlage 1 - Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/193/2024	101
Anlage 2 - Lageplan mit Geltungsbereich 611/193/2024	119
Anlage 3 - Übersicht Verfahrensstand 611/193/2024	120



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

5. Sitzung • Mittwoch, 15.05.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 11. | Absichtserklärung zur Fortführung des Bundesprogramms
„Demokratie leben“ in Erlangen
Präsentation | 13-3/112/2024
Beschluss |
| 12. | Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2023
Vortrag gegen 17:00 Uhr | III/049/2024
Kenntnisnahme |
| 13. | Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft | 113/092/2024
Beschluss |
| 14. | Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung | 30/084/2024
Beschluss |
| 15. | Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/085/2024
Beschluss |
| 16. | Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von
Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten
Sperr | 510/129/2024
Beschluss |
| 17. | Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen -
Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022) | 510/130/2024
Beschluss |
| 18. | Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen“;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperr | 50/119/2024
Beschluss |
| 19. | Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen | 243/023/2024
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 20. | 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und
4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger
Straße -hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/192/2024
Beschluss |
| 21. | Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein
gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft | VI/245/2024
Beschluss |
| 22. | 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402
– Nahversorgungszentrum Odenwaldallee –
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/193/2024
Beschluss |
| 23. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. Mai 2024

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/112/2024

Absichtserklärung zur Fortführung des Bundesprogramms „Demokratie leben,, in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen nimmt am Interessenbekundungs- und Antragsverfahren für die Fortführung des Bundesprogramms „Demokratie leben“ für die Jahre 2025 – 2032 teil.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsberatungen angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Programm wurde im Mai 2015 gestartet und wird in der dritten Förderperiode bis Ende 2032 weitergeführt. Die Stadt Erlangen ist seit 2017 mit dabei. Die bundesweite Fördersumme ist jährlich mit insgesamt 187 Millionen Euro veranschlagt. „Demokratie leben!“ ist weiterhin ein zentraler Baustein der Strategie der Bundesregierung zur Demokratieförderung und Extremismusprävention.

Zielsetzung des Bundesprogramms: Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort bspw. durch innovative Beteiligungsansätze, Förderung des interkulturellen Zusammenlebens, Sensibilisierung und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Zielgruppen des Bundesprogramms: insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige in der Jugendhilfe, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

In den Jahren 2017 - 23 wurden in Erlangen insgesamt 121 Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 310.000 Euro durch die entsprechenden Ausschüsse bewilligt und durchgeführt. Weitere 85.750 Euro wurden in diesem Zeitraum für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die jährliche Fördersumme des Bundes beträgt auch künftig voraussichtlich 125.000 Euro. Die notwendigen Eigenmittel zur Förderung der Erlanger „Partnerschaft für Demokratie“ liegen bei voraussichtlich 10% der Summe der Bundesfördermittel sowie die Bereitstellung einer Personalressource als sogenanntes federführendes Amt.

Zur Umsetzung des Programms:

Gesamtsteuerung durch Stadt Erlangen (13-3), pädagogisch-fachliche Betreuung durch Stadtjugendring.

Beschluss über Förderprojekte erfolgt durch: Begleitausschuss und Jugendforum.

Weitere Aktivitäten werden finanziert über den Topf „Partizipations-, Öffentlichkeits- und Ver-

netzungsarbeit“.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden (derzeit nur bis einschließlich 2024 bewilligt)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat III

Vorlagennummer:
III/049/2024

Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Vortrag zur Polizei- und Kriminalstatistik für Erlangen im Jahr 2023 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Klaus Wild, erläutert die Polizei- und Kriminalstatistik 2023.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/092/2024

Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

PR

I. Antrag

1. Der Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft in den Dienststellen wird ab 2024 von derzeit 20 € auf 30 € pro Jahr und pro teilnehmender Person, die mindestens 1/8 der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhöht. Der Beschluss zum gesamtstädtischen Betriebsfest vom 26.02.2015 bleibt davon unberührt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftig Erhöhungen des Zuschusses zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten aufgrund von Inflationssteigerungen selbstständig vorzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach dem aktuellen Steuerrecht dürfen Arbeitgeber*innen zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr bezuschussen. Die Stadt Erlangen bezuschusst deshalb neben dem gesamtstädtischen Betriebsfest nur eine weitere Veranstaltung (Amts-/Betriebsausflug) der Dienststellen. Die Förderung für beide Veranstaltungen zusammen darf aus steuerrechtlichen Gründen 110,00 Euro pro teilnehmender beschäftigter Person nicht übersteigen.

Mit dem bisher gewährten Zuschuss in Höhe von 20 € für Mitarbeitende, die mindestens 1/8 der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, ist den Dienststellen angesichts der enormen Preissteigerungen der letzten Jahre eine Durchführung des Amts-/Betriebsausflugs in angemessenem Umfang kaum mehr möglich. Der langjährig unveränderte Betrag soll deshalb auf 30 € angehoben und den Dienststellen damit wieder etwas mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden. Der steuerrechtliche Betrag von 110 € wird damit eingehalten, und die Erhöhung führt nicht zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

Aktuell werden den Dienststellen in Summe ca. 50.000 € zur Förderung der Betriebsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Kosten durch die Erhöhung belaufen sich auf ca. 25.000 €.

Die benötigten Mittel werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungen (ab dem Jahr 2025) beantragt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/084/2024

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 31

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS, Entwurf vom 10.04.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erfolgte im Jahr 2016.

Bei der aktuellen Überarbeitung der Satzung wurden neben der Anpassung von Formulierungen und Begrifflichkeiten im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Die **Förderung der Kreislaufwirtschaft** im Hinblick auf Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten wurde erweitert (§ 8). Unter anderem wurde die Eigenverpflichtung der Stadt zur Abfallvermeidung und -trennung aufgenommen.
- Die **gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern** (§ 10 Abs. 2) wurde präzisiert. Hiernach können sich Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen. Hier kann künftig zwischen
 - a) einer Teilung der Restmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige mit separaten Wertstoffbehältern oder
 - b) einer gemeinsamen Nutzung von Restmülltonne und Wertstoffbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen
 gewählt werden. Die gemeinsame Nutzung kann durch die Stadt aufgehoben werden, wenn wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wird.
- Den Anschlusspflichtigen obliegt die Verpflichtung, nach Anzahl und Größe ausreichende Abfallbehälter zu beantragen (§ 9 Abs. 4). Liegt ein **Verstoß gegen diese Pflicht** vor und erfolgt nach erfolgloser Aufforderung kein entsprechender Antrag, ist die Stadt berechtigt, entsprechende zusätzliche Abfallbehälter kostenpflichtig aufzustellen. Hier wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Person und Woche festgelegt.

- Die **Speiseresteentsorgung bei Gaststätten und anderen gewerblichen Einrichtungen** wurde ausführlich geregelt. Hiernach werden Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen (§ 3 Nr. 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 8). Diese müssen einer fachgerechten Entsorgung nach der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) zugeführt werden. Eine Biotonne wird dann erst nach Vorlage eines Nachweises über die fachgerechte Entsorgung (sog. „Speiserestetonne“) zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8).
- Sehr häufig werden sog. **kompostierbare Biomülltüten** für die Sammlung von Bioabfällen verwendet und in der Biotonne entsorgt. Vielfach werden diese „kompostierbaren Biomüllbeutel“ an den Kompostier- und Vergärungsanlagen im Zuge der Vorsortierung ausgesondert, da sie aufgrund starker Verschmutzungen nicht von einer normalen Plastiktüte unterschieden werden können. Verbleiben sie im Verwertungskreislauf, zersetzen sie sich viel zu langsam. Nachdem die Quote für Fremdstoffe gesenkt wurde und eine vollständige Verwertung nicht durchgeführt werden kann, werden in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Folien-Abfallbeutel, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ausgeschlossen.
- Die **Sammlung von Altspeseöl** wurde als separate Fraktion in die Satzung mit aufgenommen (§ 3 und § 11 Nr. 5).
- Die Regelungen über die Festlegung, Erweiterung und Ausweisung von **Behälterstandplätzen** wurden neu gefasst (§ 13 Abs. 1). Die **Transportentfernung** für die ab 2016 neu bebauten oder umgebauten Grundstücke wurde gemäß der Beschlussfassung des UVPA vom 12.12.2023 umgesetzt (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 6).

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen ist eine Änderung der alten Satzung nicht sinnvoll, sodass ein Neuerlass der Satzung vorgeschlagen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS), Entwurf vom 10.04.2024
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 09.08.1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
 - c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling),
 - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - e) die Beseitigung von Abfällen,
 - f) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung), sowie die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle:
Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich Besitzer*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen;
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
3. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in

anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

5. Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 4 genannten Abfälle;
6. Bioabfälle
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanze, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper und -teile.
7. Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und flüssige Küchenabfälle;
8. Altspeiseöl:
Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt werden;
9. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
10. Bauschutt und Asbestabfälle:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
11. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
12. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen;
14. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht in einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel);

15. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
16. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z. B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz;
17. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
18. Abfallbehälter;
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter, Behälter für Leichtverpackungen), Müllpressbehälter;
19. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
20. Grundstückseigentümer*in:
Jede*r Eigentümer*in von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer*innen, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsrechts und Nießbraucher*innen im Stadtgebiet;
21. Straßen und Fahrbahnen:
dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse

- (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
 2. Eis und Schnee;
 3. Kfz-Wracks/-Teile;
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben;
 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,

- b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
 - 8. Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen;
 - 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;
 - 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden ist;
 - 11. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 - 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;
 - 3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);
 - 4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln, zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede*r Grundstückseigentümer*in im Stadtgebiet, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Grundstückseigentümer*innen werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen (z. B. Mieter*innen, Pächter*innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen

Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu sind sie auch berechtigt (Benutzungsrecht).

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von*m Abfallerzeuger*innen/-besitzer*innen selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Jede*r nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede*r sonstige Abfallbesitzer*in bzw. Abfallerzeuger*in ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
 - 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch die*den Abfallbesitzer*in selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger*innen oder Besitzer*innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung über.
- (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

- (1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, gering zu halten. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

Die Stadt berät ihre Bürger*innen, Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können.
- (3) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, dass die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden sowie bei Nutzung öffentlicher bzw. städtischer Grundstücke und Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wiederverwendbaren Besteck ausgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 9 Anzeige und Antragspflicht

- (1) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen haben der Stadt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der

Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz.

Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.

- (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem*der Grundstückseigentümer*in auch die*der Abfallbesitzer*in und -erzeuger*innen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet.
- (3) Wechseln die Anschlusspflichtigen, so sind sowohl die der bisherigen als auch die neuen Anschlusspflichtigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzlich benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich zu beantragen.
Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.
Das Fassungsvermögen der zusätzlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung richtet sich nach der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen, wobei für jede gemeldete Person ein Mindestvolumen von 15 l je Woche vorzuhalten ist.

Wird ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen.
Die Anschlusspflichtigen haben die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt.
Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.
- (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen.

Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, können sich auf Antrag, der von allen vorgenannten Personen zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen.

Die gemeinsame Benutzung umfasst die

- a) geteilte Restmüllmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige, ohne Aufteilung der Wertstoffbehälter. Die Gebührenpflichtigen erhalten getrennte Gebührenbescheide.
- oder
- b) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern mit Abgabe einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung, nach denen die Grundstückseigentümer*innen als Gesamtschuldner*innen für die anfallenden Gebühren sämtlicher gemeinsam genutzten

Behälter haften. Ferner haben die Pflichtigen verbindlich eine*n Zustellbevollmächtigte*n für den Gebührenbescheid zu benennen.

Jede*r Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die gemeinsame Nutzung fortsetzen. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Zusammenschluss.

Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung aufheben, wenn ein*e Beteiligte*r wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstößt. Mit Beendigung hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Restmüllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
 1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u. ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler*innen, Kinder, Lehrer*innen, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter*innen u. ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissbuden u. ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u. ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerksbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigte*r

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen

Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den*die Abfallerzeuger*innen bzw. Abfallbesitzer*innen nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat die*der Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (8) Fallen bei einem Grundstück Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle sowie flüssige Küchenabfälle nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 an, werden Biotonnen erst nach Vorlage eines Nachweises über eine vorgeschriebene fachgerechte Entsorgung der Abfälle tierischer Herkunft (TierNebV) aufgestellt.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu überlassen:
 - 1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z. B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig;
 - 2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
 - 3. Nicht verunreinigte Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
 - 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des

Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden;

5. Altspeiseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelautomaten für Altspeiseöl oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden;
6. Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;
 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;
 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen;
 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in den Abfallbehältern.

Jeder Müllbehälter darf mit Inhalt nur so schwer sein, dass er in der üblichen Weise transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden kann.

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (5) Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

Werden Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Verpflichteten müssen den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf ihrem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch dann, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so auszulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehältern müssen wie folgt angelegt sein:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
 3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z. B. keine Rasengittersteine).
 4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z. B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewähren.
 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
 6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen bei Grundstücken, die nach dem 03.11.2016 bebaut wurden, sowie sonstige Vorgaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
 7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
 8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
 9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich.
Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall müssen die

Verpflichteten die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs muss ausgeschlossen werden. Die Stadt ist berechtigt, den Bereitstellungsort festzulegen. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.

- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.
Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihrer Einsammelverpflichtung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Abfuhrpersonal ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
Werden die Behälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag selbst zur Leerung bereitgestellt, hat dies bis 6:00 Uhr des Abholtages am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter nach der Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzustellen.
- (4) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16 Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Wird angenommen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der*dem Abfallerzeuger*in rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von dem*der Abfallerzeuger*in selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse tragen die*der Abfallerzeuger*in.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer*innen zur Weiterverwendung zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z. B. Türen, Fenster, Bau- und Außenholz, Gartenzäune, Wand- und Deckenvertäfelungen, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u. ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle z. B. Lithium-Ionen-Akkus;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;
 8. Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller*innen und/oder Vertreiber*innen bestehen.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr

ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag der Verpflichteten (Gebührenschildner*in) oder jeder Haushaltung unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt. Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll einmal pro Jahr abholen zu lassen.

Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinteile dürfen nicht länger als 2 m und nicht schwerer als 50 kg sein.

Die*der Antragsteller*in oder eine*r von ihnen Beauftragte*r muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt.

Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garageneinfahrt) der*des Abfallbesitzer*in bereitzustellen.

Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen soll so gering wie möglich und mind. 2 m breit sein und darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

Die*der Antragsteller*in hat nach Abholung des Sperrmülls Gehweg und Straße zu säubern.

Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zurückzunehmen und zu entsorgen. Verantwortlich für den Sperrmüll ist die*der Antragsteller*in.

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d. h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll.
- (5) Elektrogeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

§ 19 Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Glas;
2. Kunststoff;
3. Metalle, einschließlich Legierungen;
4. Holz;
5. Dämmmaterial;
6. Bitumengemische;
7. Baustoffe auf Gipsbasis;

8. Beton;
9. Ziegel;
10. Fliesen und Keramik.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die*der Bauherr*in bzw. deren*dessen Beauftragte*r verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. Temporäre Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 4. Abfallabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 5. Sammelautomaten für Altspeiseöl.
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.
- (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeiter*innen dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten, extreme Witterungsbedingungen), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Die Entsorgungspflichtigen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, Betretungsrecht

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

Eigentümer*innen sowie Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;

5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 der Pflicht zur Abfallvermeidung zuwiderhandelt;
6. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
7. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
8. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
9. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
10. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
11. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) außer Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Synoptische Darstellung (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen)

Bisher:

Neu:

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige und Antragspflicht § 10 Abfallbehälter § 11 Abfalltrennung § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 14 Abfuhr § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen § 16 Besondere Nachweispflichten § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Sperrmüll § 19 Erdaushub und Bauschutt § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Anordnungen für den Einzelfall § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 In-Kraft-Treten	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige und Antragspflicht § 10 Abfallbehälter § 11 Abfalltrennung § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 14 Abfuhr § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen § 16 Besondere Nachweispflichten § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Sperrmüll § 19 Erdaushub, Bauschutt- und Abbruchabfälle § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 21 Betriebsstörungen Störungen in der Abfallentsorgung § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Anordnungen für den Einzelfall § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 In-Kraft-Treten
Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016)	Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 09.08.1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 **Nrn 1 und 2 sowie** Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch **§§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)**, folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Verwertung von Abfällen,
- c) die Beseitigung von Abfällen,
- d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Verwertung von Abfällen die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,**
- c) die Beseitigung von Abfällen die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling),**
- d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),**
- e) die Beseitigung von Abfällen,
- f) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.**

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) **sowie die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.**

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen 1. Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden; 2. Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden können; 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens; 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle; 5. Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).	§ 3 Begriffsbestimmungen 1. Abfälle: Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich Besitzer*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. 2. Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden; 3. Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden können; 4. Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen; 5. Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 4 genannten Abfälle; 6. Bioabfälle im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanze, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;

6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, **Tierkörper- und teile**, ~~tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;~~

7. **Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen:**
Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushalten (z.B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und flüssige Küchenabfälle;
8. **Altspeiseöl:**
Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt werden;
9. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
10. Bauschutt **und Asbestabfälle:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
11. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
12. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elekt-ronischen Bauteilen.
14. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
~~Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber und Chemikalien~~

12. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
13. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
14. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
15. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
16. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter - graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht in einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel).

15. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
16. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
17. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
18. **Abfallbehälter;**
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne, Altpapierbehälter, Behälter für Leichtverpackungen), Müllpressbehälter;
19. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
20. **Grundstückseigentümer*in:**
Jede*r Eigentümer*in von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer*innen, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsrechts und Nießbraucher*innen im Stadtgebiet;
21. **Straßen und Fahrbahnen;**
dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge
- ~~Abfallbehälter:~~
~~Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -~~

	graue Tonne) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne – grüne Tonne , Altpapierbehälter – blaue Tonne , Gelbe Behälter), Müllpressbehälter.
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;	§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge Kfz-Wracks/-Teile; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen; 8. Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.

10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;

3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);

4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;

10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG **§ 22 KrWG** übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt ist.

11. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;

3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);

4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln,

	zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang (1) Jeder Eigentümer bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind. (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht). (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) Grundstückseigentümer*in im Stadtgebiet, haben hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer *innen werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind. (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige Abfallerzeuger*innen und jeder sonstige Abfallbesitzer *innen (z. B. Mieter*innen, Pächter*innen) ist sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er sind sie auch berechtigt (Benutzungsrecht). (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von dem *m Abfallerzeuger*innen/-besitzer*innen selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. (4) Jede*r nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede*r sonstige Abfallbesitzer*in bzw. Abfallerzeuger*in ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten. Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch **die*den** Abfallbesitzer***in** selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger***innen** oder Besitzer***innen** von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

(5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.	(5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.
§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind. (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.	§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind. (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung über., sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.
§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe. (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.	(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, gering zu halten. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung. Die Stadt berät ihre Bürger*innen, Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können. (3) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, dass die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden sowie bei Nutzung öffentlicher bzw. städtischer Grundstücke und Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wiederverwendbaren Besteck ausgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.
§ 9 Anzeige und Antragspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.	§ 9 Anzeige und Antragspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Die nach § 5 Anschlusspflichtigen haben der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden. (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer*in auch die*der

(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet. (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen. (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.	Abfallbesitzer*in und -erzeuger*innen von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet. (3) Wechselt der Grundstückseigentümer Wechseln die Anschlusspflichtigen, so sind sowohl die der bisherigen als auch der die neuen Grundstückseigentümer Anschlusspflichtigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen. (4) Der Grundstückseigentümer Die Anschlusspflichtigen ist sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich Zusätzlich benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich zu beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf. Das Fassungsvermögen der zusätzlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung richtet sich nach der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen, wobei für jede gemeldete Person ein Mindestvolumen von 15 l je Woche vorzuhalten ist. Wird ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Die Anschlusspflichtigen haben die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
§ 10 Abfallbehälter (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden. (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.	§ 10 Abfallbehälter (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden. (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.

Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, können sich auf Antrag, der von allen vorgenannten Personen zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen.

Die gemeinsame Benutzung umfasst die

- a) **geteilte Restmüllmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige, ohne Aufteilung der Wertstoffbehälter. Die Gebührenpflichtigen erhalten getrennte Gebührenbescheide.**

oder

- b) **gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern mit Abgabe einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung, nach denen die Grundstückseigentümer*innen als Gesamtschuldner*innen für die anfallenden Gebühren sämtlicher gemeinsam genutzten Behälter haften. Ferner haben die Pflichtigen verbindlich eine*n Zustellbevollmächtigte*n für den Gebührenbescheid zu benennen.**

Jede*r Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die gemeinsame Nutzung fortsetzen. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Zusammenschluss.

Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung aufheben, wenn ein*e Beteiligte*r wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstößt. Mit Beendigung hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der **Restmüll**-Abfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.

(5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:

1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:

1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r und je Bett
2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler*innen, Kinder, Lehrer*innen, sonstiges Personal)
3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter*innen u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r
4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben**und** Imbissbuden u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigte*r
6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigte*r

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag **bei Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, die durch den*die Abfallerzeuger*innen bzw. Abfallbesitzer*innen nachgewiesen werden**, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat **die***der Grundstückseigentümer***in** die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (8) Fallen bei einem Grundstück Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle sowie flüssige Küchenabfälle nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 an, werden Biotonnen erst nach Vorlage eines Nachweises über eine vorgeschriebene fachgerechte Entsorgung der Abfälle tierischer Herkunft (TierNebV) aufgestellt.**

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind ~~nach folgenden Maßgaben~~ getrennt zu halten **überlassen:**

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (~~grüne Abfallbehälter~~) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen.
Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. **Nicht verunreinigte** Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (~~blaue Abfallbehälter~~) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.
5. **Altspeseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelautomaten für Altspeseöl oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.**
6. (3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 ~~Nr. 2~~ **des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)** in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter ~~-graue Tonne-~~ eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, ~~Metallcontainer~~, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ~~Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.~~
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;
- 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;**
- 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen;**
- 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in den Abfallbehältern.**

Jeder Müllbehälter darf mit Inhalt nur so schwer sein, dass er in der üblichen Weise transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden kann.

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) ~~Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.~~

(5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.	Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (5) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen. Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen. Werden Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.
§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen. (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein: 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.	§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Verpflichteten müssen den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf ihrem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch dann, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so auszulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann. Der Die Anschlusspflichtigen hat haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen. (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehältern müssen wie folgt angelegt sein: 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.

Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewährleisten.
5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volum bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich

Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewährleisten.
5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen **bei Grundstücken, die nach dem 03.11.2016 bebaut wurden, sowie sonstige Vorgaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben**, darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich

ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall ~~muss~~ **müssen die** Verpflichteten die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. **Eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs muss ausgeschlossen werden. Die Stadt ist berechtigt, den Bereitstellungsort festzulegen.** Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.
Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.
Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihrer Einsammelverpflichtung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom ~~Müllabfuhrpersonal~~ **Müllabfuhrpersonal** zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das **Abfuhrpersonal der Müllabfuhr** ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
Werden die Behälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag selbst zur Leerung bereitgestellt, hat dies bis 6:00 Uhr des Abholtages am befahrbaren Straßenrand

(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.	zu erfolgen. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter nach der Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzustellen. (4) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.
§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des der Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Es ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.	§ 16 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Es ist zu besorgen Wird angenommen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom von der*dem Abfallerzeuger*in rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom von dem*der Abfallerzeuger*in selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die*der Abfallerzeuger*in.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei ~~der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil)~~ oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer*innen **zur Weiterverwendung** zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, **Bau- und Außenholz, Gartenzäune, Wand- und Deckenvertäfelungen**, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle **z.B. Lithium-Ionen-Akkus**;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;
 - 8. Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte;**

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller*innen und/oder

und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzelteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll

- (5) Elektrogeräte und Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur

Vertreiber*innen bestehen. ~~Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.~~

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag **der Verpflichteten (Gebührensschuldner*in) oder jeder Haushaltung** unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt. ~~und dem Antragsteller mitgeteilt.~~ **Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll einmal pro Jahr abholen zu lassen.**

Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzelteile dürfen nicht länger als 2 m und **nicht** schwerer als 50 kg sein.

~~Die*der~~ **Der Antragsteller*in** oder eine*r von **ihnen** ~~Beauftragte*r~~ **voll geschäftsfähige Person** muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt.

Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, **Garageneinfahrt** Garten) ~~der*~~ **des Abfallbesitzer*in** bereitzustellen.

Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen **soll so gering wie möglich und mind. 2 m breit sein** und darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

Die*der Antragsteller*in hat nach Abholung des Sperrmülls Gehweg und Straße zu säubern.

Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zurückzunehmen und zu entsorgen. Verantwortlich für den Sperrmüll ist die*der Antragsteller*in.

~~Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, haben die Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.~~

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll

- (5) ~~Elektrogeräte und Kühlgeräte~~ werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur

Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

§ 19 Erdaushub, Bauschutt- und Abbruchabfälle

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. ~~Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine)~~ **Glas;**
2. ~~Holz, Metalle, Glas~~ **Kunststoff;**
3. ~~Papier/Pappe/Kartonagen~~ **Metalle, einschließlich Legierungen;**
4. ~~Kunststoffe~~ **Holz;**
5. **Dämmmaterial;**
6. **Bitumengemische;**
7. **Baustoffe auf Gipsbasis;**
8. **Beton;**
9. **Ziegel;**
10. **Fliesen und Keramik.**

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist **die*der Bauherr*in** bzw. **deren*dessen Beauftragte*r** verantwortlich

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen;
 4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungs- **und Verwertungseinrichtungen** mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. **Temporäre** Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. ~~Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen~~ Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 4. ~~Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;~~ **Abfallabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;**
 5. ~~Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen~~ **Sammelautomaten für Altspeiseöl.**

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird. (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.	(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird. (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.
§ 21 Betriebsstörungen Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsbeauftragte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.	§ 21 Betriebsstörungen Störungen in der Abfallentsorgung Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten, extreme Witterungsbedingungen), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Die Entsorgungsberechtigtenpflichtigen hat haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren; 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und – einrichtungen, Betretungsrecht (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren; 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,

	sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen. Eigentümer*innen sowie Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
§ 23 Gebühren Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.	§ 23 Gebühren Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.	§ 24 Anordnungen für den Einzelfall (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.
§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer - entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt; - entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt; - entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt; - entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;	(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer - entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt; - entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt; - entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt; - entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt; entgegen § 8 Abs. 3 und 4 der Pflicht zur Abfallvermeidung zuwiderhandelt;

5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt; 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt; 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält; 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt; 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt; 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält; 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt; 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt; 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt; 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält; 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt. (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.	6. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt; 7. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt; 8. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält; 9. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt; 10. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt; 11. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält; 12. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt; 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt; 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt; 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält; 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt. (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.
§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/085/2024

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 15.04.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Gründe für die wesentlichen Änderungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen sind folgende:

Gebührenpflicht bei verbotswidrigen Abfällen (wilde Müllablagerungen)

Im Stadtgebiet Erlangen nehmen die verbotswidrig abgelagerten Abfälle in erheblichem Maße zu. In vielen Fällen kann der Abfall an Hand von Adressangaben (z. B. Briefumschläge, Rechnungen) einem Abfallerzeuger zugeordnet werden.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht für den*die Abfallerzeuger*in bzw. den*der von ihm*ihr Beauftragten die Grundpflicht, Abfälle ordnungsgemäß einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dies ist erfüllt, wenn die Entsorgung abgeschlossen ist. Bei verbotswidrig behandelten, gelagerter oder abgelagerter Abfälle ist diese Vorgabe nicht erfüllt. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der*die Abfallerzeuger*in bzw. dessen*deren Beauftragte*r rechtswidrig gehandelt hat, vielmehr gilt im Abfallrecht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Durch Aufnahme des Tatbestandes in die Gebührensatzung und der damit verbundenen Bewehrung können im Rahmen eines Gebührenbescheides die entstandenen Aufwendungen festgesetzt werden. Um eine eindeutige Zuordnung und Beweissicherung zu garantieren, werden die Ablagerungen dokumentiert.

Wegfall des Personenmaßstabes bei Bereitstellung einer 60 l Restmülltonne

Bei Einführung der 60 l Restmülltonne im Jahr 2018 wurde ein Personenmaßstab festgelegt. Bislang erhielten nur Ein- und Zweipersonenhaushalte eine 60 l Restmülltonne.

Werden in der Abfallwirtschaftssatzung und / oder in der dazugehörigen Gebührensatzung Bedingungen an die Aufstellung von Abfallbehältern geknüpft, ist die Einhaltung in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Satzung ggf. anzupassen.

Die Überprüfung ergab, dass bei ca. 14 % der betroffenen Haushalte die Bereitstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Gründe für die Nichteinhaltung können u. a. Zuzüge nach Aufstellung, Eigentümerwechsel usw. sein.

Nachdem in den Satzungen keine weiteren Bedingungen bei der Behälteraufstellung (z. B. Mindestliterzahl) gestellt werden und durch gute Mülltrennung auch eine 60 l Restmülltonne für mehr als 2 Personen ausreichen kann, wird der Wegfall des Personenmaßstabes vorgeschlagen.

Gebühr für die wöchentliche Leerung

Restmüll wird in der Regel 14-täglich entleert. Gemäß Abfallwirtschaftssatzung kann in begründeten Einzelfällen oder für einzelne Abfuhrbereiche ein kürzerer Zeitraum (wöchentliche Leerung) für die Abfuhr festgelegt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatz der Gebührenverdoppelung für die wöchentliche Leerung in die Gebührensatzung aufgenommen.

Darüber hinaus wurde die Satzung an einigen Stellen sprachlich überarbeitet.

Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.04.2024)
2. Synopse zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 i. d. F. vom 30.11.2023 / In Kraft getreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21.12.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „14-tägiger“ wird durch das Wort „14-täglicher“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - c) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - d) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 2.346,20 EUR 28.154,40 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle
Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.“
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - b) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - c) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 1.921,10 EUR 23.053,20 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
6. In § 5 Abs. 6 werden nach dem Wort „unzulässig“ ein Schrägstrich und das Wort „verbotswidrig“ eingefügt.

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein
- (3) Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem*der gesetzlich bestellten Verwalter*in angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner*innen.
- (5) Gebührenschuldner*innen für die Entsorgung von Abfall über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der*die Erwerber*in der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschuldner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschuldner*in ist.
- (7) Gebührenschuldner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschuldner*in.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Synoptische Darstellung (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen). Nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert.

Bisher

§ 3 Gebührensatzung für Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	19,10 EUR	229,20 EUR
80 Liter	23,40 EUR	280,80 EUR
120 Liter	31,90 EUR	382,80 EUR
240 Liter	57,60 EUR	691,20 EUR
770 Liter	189,70 EUR	2.276,40 EUR
1.100 Liter	260,20 EUR	3.122,40 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	1.173,10 EUR	14.077,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.346,20 EUR	28.154,40 EUR
60 Liter (geteilt)	15,90 EUR	190,80 EUR
80 Liter (geteilt)	17,40 EUR	208,80 EUR
120 Liter (geteilt)	24,50 EUR	294,00 EUR

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zusätzlichen Sonderabfuhr je Behälter

60 Liter - 240 Liter pro Abfuhr	27,40 EUR
770 Liter - 1100 Liter pro Abfuhr	123,70 EUR
4400 Liter pro Abfuhr	260,00 EUR

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr 107,20 EUR.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken beträgt pro 70 Liter Sack 5,50 EUR

Neu:

§ 3 Gebührensatzung für Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-täglicher Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	19,10 EUR	229,20 EUR
80 Liter	23,40 EUR	280,80 EUR
120 Liter	31,90 EUR	382,80 EUR
240 Liter	57,60 EUR	691,20 EUR
770 Liter	189,70 EUR	2.276,40 EUR
1.100 Liter	260,20 EUR	3.122,40 EUR
4400 Liter (14-tägigerliche Abfuhr)	1.173,10 EUR	14.077,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.346,20 EUR	28.154,40 EUR
60 Liter (geteilt)	15,90 EUR	190,80 EUR
80 Liter (geteilt)	17,40 EUR	208,80 EUR
120 Liter (geteilt)	24,50 EUR	294,00 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zusätzlichen Sonderabfuhr je Behälter

60 Liter - 240 Liter pro Abfuhr	27,40 EUR
770 Liter - 1100 Liter pro Abfuhr	123,70 EUR
4400 Liter pro Abfuhr	260,00 EUR

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr 107,20 EUR.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken beträgt pro 70 Liter Sack 5,50 EUR

§ 4 Eigenkompostierung

- (1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1.100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR

§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle

Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.

§ 4 Eigenkompostierung

- (1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1.100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14-tägigerliche Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührenschuld entsprechend Abs. 1 und 2.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auch der schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer sein.
- (3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der Erwerber der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührenschuld entsprechend Abs. 1 und 2.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig/**verbotswidrig** behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

§ 7 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) **Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein**
- (3) Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem*der gesetzlich bestellten Verwalter*in angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner*innen.
- (5) Gebührenschuldner*innen für die Entsorgung **von Abfall** über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der*die Erwerber*in der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von

Gebührenschildner der Transporteur, soweit er nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschildner ist.

Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschildner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschildner*in ist.

(7) Gebührenschildner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschildner*in.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/129/2024

Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Vorstellung des Vereins Treffpunkt e.V. im JHA am 18.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 5.100 € im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des Vereins Treffpunkt e.V. bei der Beratung von Angehörigen Inhaftierter.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Verein Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI) betreut seit über 30 Jahren betroffene Familien in der Region mit zahlreichen Angeboten. Neben der persönlichen Beratung und verschiedenen Gruppenangeboten für Angehörige steht vor allem die Unterstützung der betroffenen Kinder und deren Eltern im Fokus. In den letzten Jahren nehmen neben den Familien aus Nürnberg und Fürth auch zunehmend Familien aus Erlangen die Angebote wahr. Insbesondere durch die begleiteten Besuche in den Justizvollzugsanstalten Nürnberg und Bayreuth sind immer mehr Erlanger Familien involviert. Um das in der Region einzigartige Beratungsangebot in bestehender Qualität und wachsendem Umfang auch für Erlanger Familien aufrechterhalten und bedarfsgerecht ausweiten zu können, benötigt der Verein dringend einen Zuschuss der Stadt Erlangen.

Von daher wurde im Haushalt 2024 ein Zuschuss für den Treffpunkt e.V. in Höhe von 5.100 € beantragt, der gesperrt ist, bis sich der Verein im JHA vorstellt. Nachdem dies erfolgt ist, kann die Sperre aufgehoben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 11.01.2024 veranlassten Sperre in Höhe von 5.100 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	5100 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36363010 / 531801
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.04.2024

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Vorstellung des Vereins Treffpunkt e.V. im JHA am 18.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 5.100 € im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Winner

Hohe

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/130/2024

Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen - Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z. K.

I. Antrag

1. Die Antragsfrist für die Erhöhung der Baukosten-, Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Waldkindergärten) wird um vier Jahre bis zum 30.04.2030 verlängert (Vorlage 510/074/2022).
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird geprüft, ob aufgrund der Kostenentwicklung eine weitere Erhöhung der Fördersätze erforderlich ist.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um weitere Kita-Plätze einzurichten und die aktuell bestehende Platzzahl erhalten zu können, sind Neubau- und Sanierungsmaßnahmen dringend erforderlich.
Nachdem mehrere Träger signalisiert hatten, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten nicht durchgeführt werden können, wenn nicht mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann, wurde die Erhöhung der Bezuschussung am 19.05.2022 vom Stadtrat beschlossen. Daraufhin haben mehrere Träger mit Planungen begonnen, von denen nun einige in den Jahren 2024 bis 2027 umgesetzt werden könnten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da im Rahmen des aktuellen Investitionsprogramms allerdings nicht alle bereits angemeldeten Bauvorhaben innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Antragsfrist 30.04.2026 (Nr. 5 der Vorlage 510/074/2022) finanziert werden können, wird die Frist verlängert.
Folgende Fördersätze bleiben daher zunächst bis 30.04.2030 bestehen:

- Baukostenzuschuss von 100 % der nach FAZR förderfähigen Kosten
- Mietkostenzuschuss von 100 % der förderfähigen Miete
- Bauunterhaltszuschuss von 50 % der anerkannten Kosten

Nachdem sich der Kostenrichtwert erhöht hat und die Regierung nur noch 45 % (bisher 50 %) der förderfähigen Kosten bezuschusst, betragen die Mehrkosten für die beim Jugendamt angefragten Bauprojekte mittlerweile mehr als 5 Mio. € (Zuschuss der Regierung bereits berücksichtigt). Die Kosten fallen nur bei tatsächlicher Umsetzung der Projekte an.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ werden in den kommenden Haushaltsjahren angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.04.2024

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Antragsfrist für die Erhöhung der Baukosten-, Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Waldkindergärten) wird um vier

- Jahre bis zum 30.04.2030 verlängert (Vorlage 510/074/2022).
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird geprüft, ob aufgrund der Kostenentwicklung eine weitere Erhöhung der Fördersätze erforderlich ist.

mit 13 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Hohe
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/119/2024

Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen,„; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	24.04.2024	Ö	Gutachten	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.04.2024	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Vorstellung des Vereins Sozialtreff im SGA am 24.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 20.000 € im Sachmittelbudget des Sozialamtes an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des Vereins Sozialtreff Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere verwirklicht bei einem offenen Treff für Erwachsene und ihre Kinder. Dieser Treff dient als Forum um beispielsweise Hilfestellung in sozialen Notlagen zu leisten, Beratung zu Themen wie Haushaltsführung und Behördengänge zu geben sowie um Informationsmaterial zu diesen Feldern zu verteilen. Des Weiteren werden für die Kinder Bastel- und Spielmöglichkeiten unter fachlicher Begleitung angeboten und die Eltern zu den Bereichen Kindererziehung und Entwicklungsförderung beraten und unterstützt.

Im Haushalt 2024 wurde ein Zuschuss für den Sozialtreff Erlangen e.V. in Höhe von 30.000 € beantragt, wobei 20.000 € gesperrt sind, bis sich der Verein im SGA vorstellt. Nachdem dies erfolgt ist, kann die Sperre aufgehoben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 11.01.2024 veranlassten Sperre in Höhe von 20.000 € an der an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 502090, 33110010 und 530101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.04.2024

Protokollvermerk:

Die CSU-Fraktion beantragt diesen TOP als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat und HFPA zu verweisen. Dieser Vorschlag wird einstimmig befürwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 11 Anwesend 11 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Die CSU-Fraktion beantragt diesen TOP als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat und HFPA zu verweisen. Dieser Vorschlag wird einstimmig befürwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 5 Anwesend 5 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
243/023/2024

Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	14.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird mit der Fortsetzung der europaweiten Ausschreibung von Reinigungsleistungen unter externer Beratung und Begleitung beauftragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach vergaberechtlichen Grundsätzen sind die bestehenden Reinigungsverträge regelmäßig dem Wettbewerb zu unterziehen und auszuschreiben.

Die europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen wird analog der vorangegangenen Verfahren (vgl. Vorlagen Nr. 243/019/2023, 243/013/2022 und 243/004/2020) unter externer Beratung und Begleitung durchgeführt.

Im Jahr 2020/21 wurden für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „West“ und „Europakanal“, im Jahr 2021/22 für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „Mitte“ und „Süd“ und im Jahr 2023 für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „Kulturmeile“ und „Ost“ Leistungen der täglichen Unterhalts-, der jährlichen Grund- sowie der turnusmäßigen Glasreinigung ausgeschrieben. Die in den Ausschreibungsverfahren sowie der Leistungsphase gewonnenen Erkenntnisse fließen in das aktuelle Vergabeverfahren ein und entwickelt dieses weiter.

Auf dieser Grundlage ist nun vorgesehen, neu gebaute Objekte erstmals auszuschreiben sowie bei Bestandsobjekten neue Reinigungsfirmen aufgrund z.T. erfolgter (Probezeit)- Kündigungen/ Vertragsauflösungen bzw. endenden Vertragslaufzeiten zu gewinnen.

Zu den Objekten gehören die Neubauten

- KuBiC, Gerd-Lohwasser-Halle,
- Familienzentrum Röthelheim 11acht und der
- Anbau Friedrich-Rückert-Schule.

Zu den Bestandsobjekten gehören die

- Friedrich-Rückert-Schule,
- Loschge-Grundschule, die
- Adalbert-Stifter-Schule, das
- Staatliche Gymnasium Fridericianum, die
- Michael-Poeschke-Schule, die

- Otfried-Preußler-Schule (Standort I und II), das städtische
- Marie-Therese-Gymnasium, die
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule, die
- Max-und-Justine-Elsner-Schule einschl. der jeweiligen Schulturnhallen, das
- Verwaltungsgebäude Karl-Zucker-Straße, das
- Haus für Kinder in der Stinzingstraße,
- Hort Liegnitzer Straße,
- Hort „Mitte“, Kindergarten Sandbergstraße und andere.

Die geschätzte Vergabesumme beträgt für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie Glasreinigung jährlich ca. 1.125.000 € brutto. Bei einer fünfjährigen Vertragslaufzeit zzgl. einer einjährigen Verlängerungsoption und unter Berücksichtigung der aktuellen Tarifsteigerung beim bisherigen Lohnkostenanteil beträgt die gesamte Vergabesumme voraussichtlich 7.420.000 € brutto.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die beabsichtigte Ausschreibung erfolgt aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen europaweit in einem fairen Wettbewerb.

- Bildung von Einzel- und Fachlosen sowie Loslimitierung bei der Zuschlagserteilung
Die Einzellose (Unterhalts- und Grundreinigung) sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und räumlicher Aspekte gestaltet werden. In dieser Ausschreibung wird angestrebt, die Losgrößen und -zuschnitte v.a. kleiner und so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit regionaler Anbieter stärker als bislang berücksichtigt wird.
Für die Glasreinigung ist vergaberechtlich zwingend ein eigenes Fachlos vorgeschrieben. Bei der Loslimitierung können Reinigungsfirmen für alle Lose anbieten, aber nur auf eine vorgegebene Anzahl von Einzellosen den Zuschlag erhalten. Dadurch wird die Leistungserbringung auf mehrere, insbesondere auch mittelständische, Dienstleister verteilt.
- Leistungswertspannen für die entsprechenden Raumgruppen
Die ordnungsgemäße Ausführung der zu vergebenden Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen und die erwartete Reinigungsqualität setzen realistische Leistungswerte (produktive Zeit in m²/Std.) voraus. Deshalb werden im Sinne von Leistungs- und Funktionsanforderungen Unter- und Obergrenzen für die durchschnittlichen Leistungswerte pro Los und Raumgruppe definiert. Um den Reinigungskräften ausreichend Zeit für eine qualitativ hochwertige Reinigung zu geben, werden die Leistungswerte im Vergleich zu der vorherigen Ausschreibung angepasst. Gleichzeitig sind verstärkte Kontrollen notwendig.
- Kontrollen der Reinigungsleistungen in der Übergangsphase und Kontaktgespräche mit den Reinigungsfirmen
Da städtisches Personal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, eine engmaschige Kontrolle – insbesondere innerhalb der Probezeit – allerdings erfahrungsgemäß geboten ist, werden externe Qualitätskontrollen beauftragt.
Durch die externe Beratungsfirma werden sowohl ein Implementierungsgespräch vor Auftragsbeginn mit den jeweiligen neuen Dienstleistern und den Objekt-Verantwortlichen der Stadt als auch Qualitätskontrollen während der Übergangsphase durchgeführt. Im Zuge von Jahresgesprächen mit den Reinigungsfirmen wird wie in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführt wieder ein direkter Austausch zu den Arbeitsbedingungen vor Ort sowie zur Optimierung der Reinigungsqualität und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit geplant.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der erwarteten Auftragshöhe hat die Vergabeentscheidung im Stadtrat zu erfolgen und dieser wird daher im Vorfeld um Freigabe der Fortsetzung der europaweiten Ausschreibung von Reinigungsleistungen ersucht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	23.500 €	bei Sachkonto: 524102 und 524103
	(nur externe Beratung und Verfahrensbegleitung)	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk s.o.
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/192/2024

1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße - hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Veröffentlichung im Internet vom 08.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter
Stadtteilbeirat Innenstadt zur Info

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	16.05.2023	Ö	Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	Stadtrat	14.12.2024	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 – Kerngebiet Nürnberger Straße – der Stadt Erlangen und die Begründung in der Fassung vom 12.12.2023 werden entsprechend ergänzt.
- Der Entwurf der Deckblätter mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 07.05.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Erlanger Innenstadt soll als zentraler Ort der Begegnungen mit vielfältigen Nutzungen gestärkt und weiterentwickelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in Folge eines gemeinsamen Fraktionsantrags der CSU- und SPD- Fraktionen des Erlanger Stadtrates (Antrag Nr. 157/2021) geprüft, ob in Teilbereichen der Erlanger Innenstadt eine Wohnnutzung ermöglicht werden kann. Demnach ist im Bereich der zentralen Achse der Erlanger Innenstadt die Steuerung einer Wohnnutzung zur Nutzungsdurchmischung aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 sowie der Bebauungsplan Nr. 317 sollen demzufolge geändert werden, dass ab dem 2. Obergeschoss eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig ist. Bei der Änderung der Bebauungspläne handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Mit der ausnahmsweisen und nur untergeordneten Zulässigkeit von Wohnen kann eine Nutzungsmischung des Gebiets gefördert, der Gebietserhaltungsanspruch des Kerngebiets für die bestehenden Nutzer jedoch weiterhin gewährleistet werden. Zusätzlich unterstützt der Ausschluss von Wohnen in den Erdgeschossen den Leitgedanken der Bebauungspläne Nr. 383 und Nr. 317, die Erdgeschosszone als zentralen Verkaufsbereich stärken. Durch die beabsichtigte Gliederung wird die Gewährleistung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen untereinander gefestigt.

Zusätzlich wird durch die Deckblätter das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen umgesetzt. In der Innenstadt sollen und können Vergnügungsstätten aufgrund der Kerngebietstypik nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie tragen mitunter zur Angebotsvielfalt bei und haben aus städtebaulicher Sicht in der Innenstadt eine Daseinsberechtigung. Demzufolge sind Toleranzgebiete bzw. Toleranzgebiete mit Einschränkungen für die Innenstadt definiert. Die Flächen innerhalb des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 im westlichen Bereich der Nürnberger Straße werden demnach als Toleranzgebiet mit Einschränkungen definiert. Folglich wird eine geschossbezogene Beschränkung festgesetzt. Vergnügungsstätten werden hier in den Unter- und Obergeschossen zugelassen. Im Erdgeschoss werden sie ausgeschlossen. Diese Beschränkung dient dazu, die Dichte sowie die Attraktivität und Vielfalt des Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatzes in diesem zentralen Bereich der Innenstadt nicht zu gefährden. Die Flächen im östlichen Bereich der Nürnberger Straße innerhalb des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 sind nicht als Toleranzgebiet definiert. Demzufolge werden dort Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Ferner wird durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 383 die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Neubebauung der Grundstücke in der Nürnberger Straße 21 und 23 (Fl. Nr. 1025 und 1026, Gem. Erlangen) geschaffen. Im Einklang mit den bereits erwähnten nutzungsspezifischen Zielen für diesen Abschnitt der Nürnberger Straße plant der Eigentümer die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, welches im Erdgeschoss Einzelhandel, im 1. Obergeschoss Gewerbeeinheiten und ab dem 2. Obergeschoss Wohnungen vorsieht. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird das Maß der Nutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich geringfügig angepasst.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 1020/3, 1020/4, 1020/6, 1023/2, 1025, 1026, 1043/3, 1043, 1044/1, 1044, 1045, 1046/2, 1046/8, 1047/2, 1047, 1048 der Gemarkung Erlangen. Er hat eine Fläche von ca. 1,72 ha (Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 stehen der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 383 der Stadt Erlangen - Güterbahnhofstraße - betrifft nicht den Vorhaben- und Erschließungsplan.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen - Kerngebiet Nürnberger Straße. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 383 - Güterbahnhofstraße - und mit dem 4. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 317 - Henkestraße Süd - teilweise ergänzt werden (Anlage 3).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 14.12.2023 den Entwurf des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße - in der Fassung vom 12.12.2023 gebilligt, sowie die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf war in der Zeit vom 08.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 im Internet veröffentlicht und lag öffentlich aus. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.2024 von der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 S.3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen fünf eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen einzig redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.05.2024 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

Das Gebäude Nürnberger Straße 20 wird als Einzeldenkmal gekennzeichnet.

Die an der Bauausführung Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 - Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Anlage 2 - Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 3 - Übersicht Verfahrensstand

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

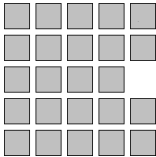
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 383 und 4. Deckblatt Bebauungsplan Nr. 317 – Kerngebiet Nürnberger Straße – der Stadt Erlangen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben (E-Mail) vom 25.01.2024

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München	09.02.2024	1	Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde), etwa von Vorgängerbauten des 18./19. Jhs. ist trotz der dichten Bebauung jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der folgende Text wird als Textlicher Hinweis zum Bebauungsplan mit aufgenommen: Bodendenkmäler und Bodenschutz Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art.8 Abs. 1-2DSchG (Denkmalschutzgesetz) unterliegen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
3.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt

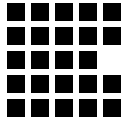
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	22.02.2024	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuell sind keine Anpassungen, die über den Bestand hinausgehen, vorgesehen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als <u>nicht öffentliche Verkehrswege</u> gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem <u>Leitungsrecht</u> zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die <u>Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch</u> mit folgendem Wortlaut: <i>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</i> erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine öffentlichen Verkehrsflächen erneut festgesetzt.

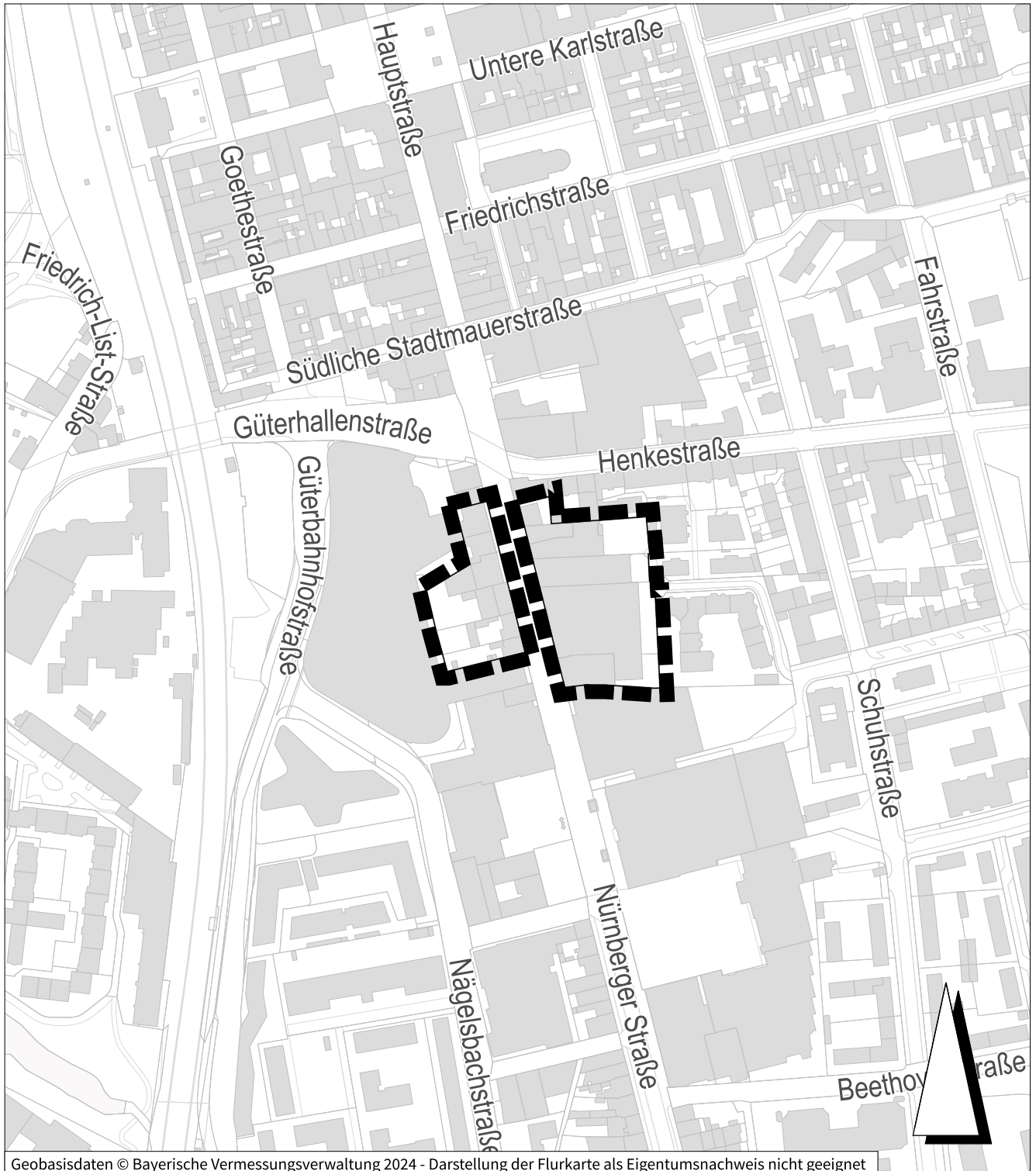
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Mit Bezug auf das DigiNetz bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Handelsverband Bayern e.V. Ortsverband Erlangen Betten-Bühler GmbH Hauptstraße 2 91054 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt
6.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	21.02.2024		Grundsätzlich keine Einwände. Durch die Änderungen der Festsetzungen im Kerngebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Vielmehr wirkt sich eine vielfältige Nutzung positiv auf den zukünftigen Veränderungsprozess der Innenstädte aus. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken setzt sich für optimale Standortbedingungen ein. Eine stärkere Nutzungsdurchmischung mit Wohnen und Arbeiten in der Innenstadt kann zur Erhöhung der Frequenz beitragen und die zentralen Lagen wiederbeleben. Weitere Impulse zur Steigerung der Attraktivität der Innenstädte können Sie dem von unserer Vollversammlung verabschiedeten Thesenpapier „Strategiekonzept pulsierende Zentren“ entnehmen. Die Maßnahme wird daher aus gesamtwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	23.02.2024		Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Erlangen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Regionalplanerische Belange stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
8.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	26.02.2024		Die Stadt Erlangen beabsichtigt mit der Änderung des 1. Deckblatt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 Kerngebiet Nürnberger Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Kerngebietes sowie für eine Nachverdichtung zu schaffen. Weitere Festsetzungen betreffen die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Wohnnutzung, die Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Vergnügungsstätten und Regelungen für Solaranlagen auf Dachflächen. Der Geltungsbereich umfasst Flst. Nrn. 1020/3, 1020/4, 1020/6, 1023/2, 1025, 1026, 1043/3, 1043, 1044/1, 1044, 1045, 1046/2, 1046/8, 1047/2, 1047, 1048 der Gemarkung Erlangen ein und weist eine Fläche von ca. 1,72 ha auf. Das Plangebiet ist im wirk-samen FNP als gemischte Baufläche dargestellt. Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen. Das Vorhaben steht in Einklang mit dem landesplanerischen Ziel der Innen- vor Außenentwicklung i.S.v. Ziel 3.2 LEP. Weitere, durch die Landesplanung zu vertretende Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden somit nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			keine Äußerung	Entfällt
10.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			keine Äußerung	Entfällt
12.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt



1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 383 und
 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317
- Kerngebiet Nürnberger Straße -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

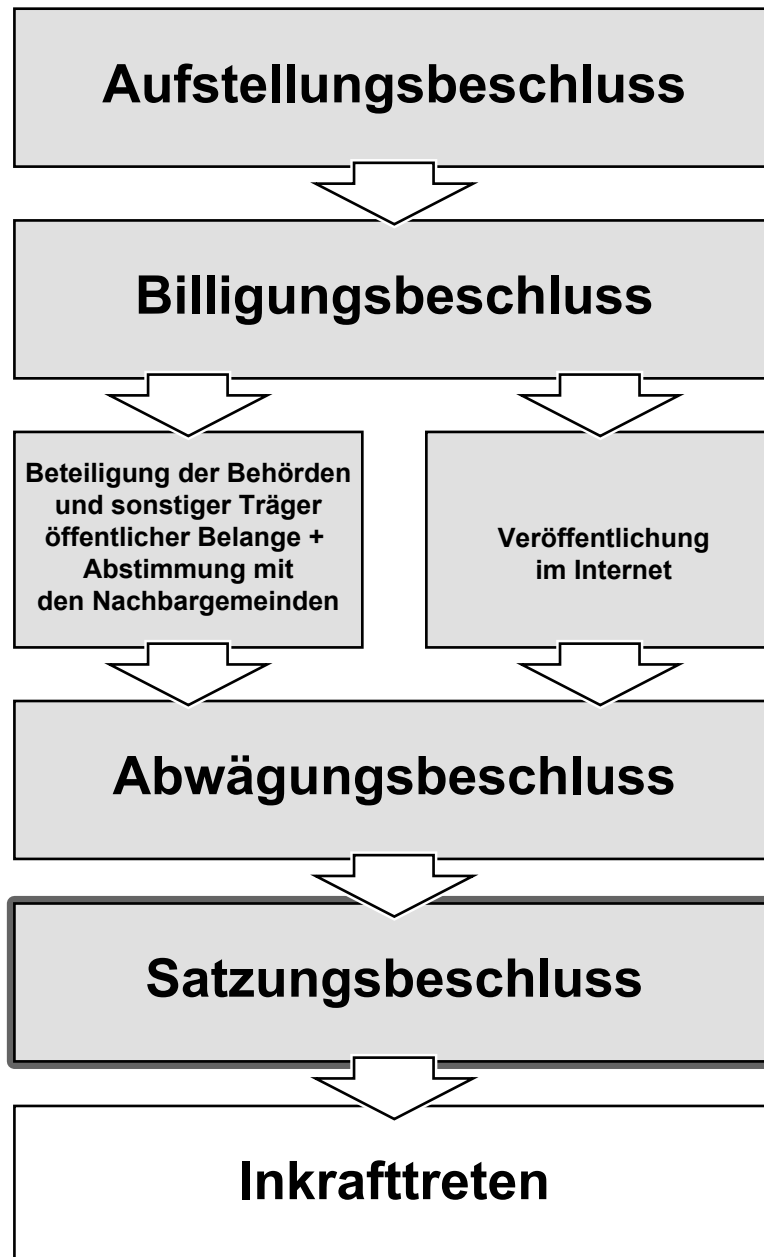


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: April 2024

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
ZV StUB

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/245/2024

Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Gutachten	abgesetzt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	abgesetzt
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ZV StUB

I. Antrag

1. Der Stadtrat erklärt, durch den Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn keine zusätzliche einseitige fiskalische Belastung der Unternehmen entstehen zu lassen.
2. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum ÖPNV-Betriebsdefizit zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gemeinsam mit den Stadtwerken und (im Fall der Realisierung der StUB) dem Zweckverband dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebsdefizit im ÖPNV für Erlangen finanzierbar bleibt. So ist das von der Stadt zu tragende Betriebskostendefizit des Stadtverkehrs pro zurückgelegtem Personenkilometer insgesamt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der StUB nicht höher als ohne die StUB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ im Rahmen des bereits beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ mit Wirtschaftsvertretungen zu bearbeiten und dabei die in der Begründung aufgelisteten gesetzten Themen besonders zu berücksichtigen und umzusetzen. Meilensteine für die Umsetzung dieses Masterplans sollen ab 2025 dokumentiert und nachgehalten werden. Die Wirtschaftsverbände werden beteiligt.
4. Der Stadtrat bekräftigt das Grundsatzziel des Zweckverbands, die in der Bauphase der Stadt-Umland-Bahn auftretenden Einschränkungen zu minimieren. Die Unterteilung in Bauabschnitte wird begrüßt. Die in der Begründung genannten weiteren Maßnahmen werden begrüßt und sind rechtzeitig vor Beginn der Bauphase im weiteren Verlauf zu konkretisieren, mit den Wirtschaftsverbänden abzustimmen und zur Umsetzung zu bringen.
5. Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn und beauftragt das Amt für Stadtplanung und Mobilität, die bislang im Rahmen der Beteiligungsformate bereits praktizierte fortwährende Information und Beteiligung der Wirtschaftsverbände beizubehalten und weiter auszubauen, auch mit Blick auf die o.g. Maßnahmen.

II. Begründung Sachbericht:

Im unterstützenden Beschluss der IHK zur Stadtumlandbahn (StUB) wurden Rahmenbedingungen genannt, die die Einschränkung während Bau und Umsetzung für die StUB minimieren soll. Im Folgenden wird dazu Stellung genommen:

- 1) *Die Finanzierung der StUB ist auch für die Stadt Erlangen eine Herausforderung – trotz 90-prozentiger Förderung. Es stehen nicht nur die Bauphase mit entsprechenden Unwägbarkeiten, sondern auch die Betriebsphase zur Finanzierung an. Das IHK-Gremium Erlangen legt besonderen Wert darauf, dadurch **keine zusätzliche und keine einseitige** Belastung der Unternehmen (z.B. Gewerbesteuererhöhung, „Dritt-Nutzer- Finanzierung des ÖPNV“, ...) entstehen zu lassen.*

Antragstext:

Der Stadtrat erklärt seine Absicht, durch den Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn keine zusätzliche und keine einseitige Belastung der Unternehmen entstehen zu lassen.

Begründung:

Planung und Bau der StUB kosten die Stadt Erlangen nach aktueller Kostenschätzung 82 Millionen Euro (Preisstand 2022). Ca. 16 Mio. Euro davon sind bereits bezahlt, so dass eine Restsumme von 66 Mio. Euro verbleibt. Diese Summe verteilt sich unter der Annahme, dass die StUB bis 2034 fertiggestellt ist, von heute gerechnet auf 10 Jahre. Die StUB liegt damit auf dem Niveau anderer städtischer Investitionen, die sich ebenfalls auf mehrere Jahre verteilen (Campus Berufliche Bildung, 76 Mio. Euro, Kultur- und Bildungscampus Frankenhof, 59 Mio. Euro).

Unterhalt und Betrieb der StUB verursachen natürlich Kosten. Dem stehen Fahrgasteinnahmen und Einsparungen im Busnetz gegenüber. Nach aktuellen Berechnungen betragen die jährlichen Kosten der StUB für die Stadt Erlangen ca. 10% des Verlustausgleichs für den Stadtverkehr. 2022 lag der Verlustausgleich bei ca. 12 Millionen Euro, 10% davon sind 1,2 Mio. Euro.

Im Rahmen der derzeitigen Kooperation im Stadtrat in der Wahlperiode 2020 bis 2026 haben CSU und SPD vereinbart, die Gewerbesteuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau zu halten. Entscheidungen zu Gewerbesteuerhebesätzen über diesen Zeitraum hinaus obliegen dem künftigen Stadtrat und den damit einhergehenden Mehrheitsverhältnissen. Die Fraktionen/ Parteien können sich hierzu bereits im Voraus festlegen.

Das Risiko echter Kostensteigerungen bei Planung und Bau ist durch den Risikopuffer und die inzwischen detaillierte Planung minimiert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass insbes. die Baukosten inflationsbedingt weiter steigen. Die oben erwähnten Berechnungen zeigen, dass selbst bei einer signifikanten Erhöhung der Bau- und Betriebskosten das Projekt in seiner finanziellen Dimension überschaubar bleibt und Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmesituation vor dem Hintergrund der StUB, z.B. durch die Gewerbesteuer oder Drittnutzerfinanzierungsmodelle des ÖPNV, nicht angestellt werden müssen. Mit einer StUB-induzierten Erhöhung der Gewerbesteuer ist daher nicht zu rechnen.

- 2) *Mit der StUB wird der Busverkehr neu geordnet. Dabei können Einsparungen erzielt werden, die **das ÖPNV-Betriebsdefizit reduzieren, statt zu erhöhen**. Es ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass dies nachhaltig gegeben ist. Einen engen laufenden Austausch zwischen Zweckverband, Stadt und Stadtwerken setzen wir voraus.*

Antragstext:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum ÖPNV-Betriebsdefizit zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gemeinsam mit den Stadtwerken und (im Fall der Realisierung der StUB) dem Zweckverband dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebsdefizit im ÖPNV für Erlangen finanzierbar bleibt.

Begründung:

Mit der Einführung der StUB gehen finanzielle Einsparungen im Busnetz einher, die aus optimierten Linienführungen und dem Wegfall parallel verlaufender Linien resultieren. Der ÖPNV kann durch die StUB deutlich effizienter und schneller in Erlangen abgewickelt werden – zum Vorteil für alle künftigen (Neu-)Kunden. Die neue Infrastruktur verursacht auf der anderen Seite zusätzliche Betriebs- und Unterhaltskosten. Das von der Stadt zu tragende Betriebskostendefizit des Stadtverkehrs pro zurückgelegtem Personenkilometer ist insgesamt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der StUB nicht höher als ohne die StUB.

Dabei ist grundsätzlich bundesweit immer von einem defizitären ÖPNV auszugehen, außer die Bundesförderrichtlinien würden sich fundamental ändern, wovon ohne ein stärkeres Engagement von Bund oder Land bei der Finanzierung des ÖPNV nicht auszugehen ist.

Die Stadt entscheidet vor diesem Hintergrund über jede Weiterentwicklung des ÖPNV nach Abwägung von Nutzen und zusätzlichen Kosten. Dies gilt für die finale Realisierung des Busnetzes im StUB-Mitfall ebenso wie für jede künftige Weiterentwicklung des ÖPNV.

Sollten aus betriebswirtschaftlichen und synergetischen Gründen in naher Zukunft weitere Busverkehre innerhalb Erlangens oder über die Stadtgrenzen hinaus im Auftragsbuch der Stadt Erlangen stehen, trägt dies ebenso zur Steigerung von Qualität, Fahrzeiten und Kundenvolumen bei.

Es besteht ein Bewusstsein dafür, dass die übergeordnete Politik aktuell Maßnahmen getroffen hat, die gerade den Busverkehr in der Zukunft erheblich verteuern werden (insbesondere die Umstellung auf emissionsfreie Busse). Dieser von der Stadt nicht beeinflussbare Effekt ist bei der nachträglichen Bewertung der Umsetzung dieses Punktes zu berücksichtigen und betrifft die Straßenbahn nicht.

- 3) *Die StUB wird die innerstädtischen Verkehrswege Erlangens tiefgreifend und nachhaltig verändern. Gleichzeitig behält die mobilitätsoffene **Erreichbarkeit der Gewerbebetriebe** für Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten und Handwerker aus Unternehmenssicht weiter höchste Priorität. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für die Bau- und Betriebsphase der StUB.*

Hier erwartet das IHK-Gremium Erlangen von Seiten der Stadt/Zweckverband ein verbindliches Gesamtkonzept, das gewerbliche Erreichbarkeit mit den Anforderungen moderner Verkehrsmobilität verknüpft, d.h.

- *multimodal (für alle Verkehrsmittel, ob öffentlich oder privat)*
- *flexibel (z.B. Quartiersparkhäuser als Mobilitätshub inkl. städtischer Bewirtschaftung)*
- *digital (z.B. Mobilitätsleitsysteme)*
- *nachhaltig.*

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ im Rahmen des bereits beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ zu bearbeiten und dabei die in der Begründung aufgelisteten gesetzten Themen besonders zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Innenstadt verändert sich und mit ihr die Mobilität. Die Erreichbarkeit der Innenstadt mit ihren Gewerbebetrieben für Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten und Handwerksbetriebe ist von großer Bedeutung – sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase der StUB.

Der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan bildet seit seiner Erarbeitung und Fertigstellung die Grundlage für die Entwicklung des Verkehrs in der Stadt. In den kommenden Jahren steht die Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK für Erlangen an. Dabei soll innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ mit Wirtschaftsvertretungen bearbeitet werden. Die Verwaltung wird diesen Prozess in naher Zukunft anstoßen (vgl. Vorlage 611/171/2023). Meilensteine für die Umsetzung dieses Masterplan sollen ab 2025 dokumentiert und nachgehalten werden. Die Wirtschaftsverbände werden im Rahmen eines exklusiven Formates für die Wirtschaft in Form eines regelmäßigen Jour Fixes beteiligt.

Im Rahmen der städtischen Agenda sind dabei mit Blick auf die Innenstadt u.a. folgende Themen bereits jetzt gesetzt und werden umgesetzt:

Keine Umsetzung von Straßensperrungen ohne Sicherstellung von funktionsfähigen Ausweichrouten

Einschränkungen in der Verkehrsführung erfolgen nur dann, wenn es funktionsfähige und attraktive Ausweichrouten für die Abwicklung der Verkehrsströme gibt.

Ergänzung der Lieferzonen um markierte Handwerker- und Lieferantenparkplätze

Wie in anderen Städten üblich, sollen innerhalb von Lieferzonen eigene Stellplätze für den Wirtschaftsverkehr entstehen, die besonders gekennzeichnet sind. Diese können von Entsorgungsfahrzeugen, Post- und Paketdiensten, Lieferanten zum Be- und Entladen sowie von Handwerkern für die Dauer ihres Arbeitseinsatzes genutzt werden.

Schaffung attraktiver Parkplätze in Quartiersparkhäusern in ausreichender Anzahl – z.B. KuBiC, Zollhaus, Regnitzstadt

Die Stadt Erlangen sieht die Schaffung von Möglichkeiten zum Abstellen von MIV-Fahrzeugen als wichtige städtische Aufgabe und arbeitet an der Entwicklung von Innenstadt-Quartiersparkhäusern mit Stellplätzen in ausreichender Anzahl (z.B. KuBiC, Zollhaus, Regnitzstadt). Alleine in der Regnitzstadt wird die Anzahl der Stellplätze die Anzahl der ursprünglich auf dem Großparkplatz vorhandenen Stellplätze deutlich übersteigen. Damit werden auch die bislang weggefallenen und die zukünftig vor allem aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Innenstadtbereich wegfallenden Parkflächen kompensiert (vgl. VEP 2016).

Bereits in Bezug auf die Bauzeit der StUB ist geplant, diese erforderliche Parkplatzzahl im Bereich der Innenstadt bereitzustellen.

Gegenstand im Rahmen der Mobilitätsplanung für den MIV ist die Ausweitung der kommunalen Aufgabenstellung „Eigenbewirtschaftung der Stellplätze durch die öffentliche Hand“ zur Sicherstellung des zielgerichteten Einsatzes und der Lenkungsfunktion. Aufgrund des Verdrängungseffektes im Parkraum sind diese nicht nur für Besucher/ Kunden/ Gäste und Mitarbeitende, sondern auch für Bewohner darzustellen.

(Wieder-)Einführung eines (digitalisierten) Parkleitsystems

Das vor kurzem abgeschaltete Parkleitsystem war in seiner Organisation komplex und im Inhalt nicht mehr zeitgemäß. Die Stadt Erlangen plant die Einführung eines innovativen Parkleitsystems mit zusätzlichem Datenaustausch zur Verfügbarkeit von Stellplätzen mit großen, digitalen Kartenanbietern. Darüber hinaus wird so eine Darstellung sauberer Wegeführungen in Navigationssystemen gewährleistet, Schleichverkehre Ortsunkundiger werden verringert. Die Ausschreibung dafür soll 2025 erfolgen.

Weiterer Ausbau der verschiedenen Mobilitätsangebote (VAG-Rad etc.) und Abstimmung im Rahmen des ganzheitlichen Verkehrssystems

Ergänzende Mobilitätsangebote wie VAG-Rad werden nachfragegerecht ausgebaut und in das ganzheitliche Verkehrssystem integriert.

- 4) Die Bauphase wird einzelne Unternehmen durch **Einschränkungen in der Erreichbarkeit** besonders belasten. Eine Belastung, die unter Umständen deren Fortbestand gefährden kann. Aus Sicht des IHK-Gremiums Erlangen muss hier von Zweckverband/Stadtplanung abgestimmt aufgezeigt werden, wie z.B. durch
- kurze, nachvollziehbare Bauabschnitte
 - aktive, transparente und rechtzeitige Kommunikation
 - weitere Unterstützung zur Attraktivitätssteigerung
 - Härtefallregelungen zur Kompensation
- die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Antragstext:

Der Stadtrat bekräftigt das Grundsatzziel des Zweckverbands, die in der Bauphase der Stadt-Umland-Bahn auftretenden Einschränkungen zu minimieren. Die Unterteilung in Bauabschnitte wird begrüßt. Die in der Begründung genannten weiteren Maßnahmen werden begrüßt und sind rechtzeitig vor Beginn der Bauphase im weiteren Verlauf zu konkretisieren.

Begründung:

Der Bau der StUB erfolgt in Bauabschnitten, die wiederum in kleinere Teilbauabschnitte unterteilt sind. Weiträumige, zeitlich lang andauernde Einschränkungen durch die Baumaßnahme sind zu vermeiden.

Wie bei Großprojekten Standard wird ein baubegleitendes Projektsteuerungsteam mittels digitaler Plattform transparent und umfänglich Bauabschnitte definieren, abstimmen und Bauzeiten kommunizieren. Vor allem der laufende Veränderungsprozess innerhalb der geplanten Bauzeiten und Bauabschnitte wird dabei unter besonderer Feinjustierung mit den jeweils betroffenen Geschäftslagen und Wohnbereichen abgestimmt. Die Wirtschaftsvertretungen werden in regelmäßigen, gemeinsam definierten Zeitabständen beteiligt.

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn ist auch für den Bau der StUB verantwortlich. Folgende Zusagen werden im Vorfeld der konkreten Bauzeitenplanung gemacht:

- Optimierte Bauabschnitts- und Zeitplanung zur Minimierung der Auswirkungen für Gewerbe, Handwerk, Gastronomie und weitere Anlieger während der Bauphase
- Beteiligung der Wirtschaftsvertretungen zum aktuellen Stand der Bauplanung in gemeinsam definierten Zeitabständen durch eine Jour Fixe zwischen Zweckverband und Wirtschaftsvertretungen
- Erstellung eines Zeitplans zum Bauablauf und rechtzeitige Kommunikation aller Meilensteine
- Frühzeitige Kommunikation zur Bauzeitenplanung und zu den ggf. damit einhergehenden Einschränkungen, bilaterale Diskussion von Lösungsmöglichkeiten
- Sicherstellung der Anlieferbarkeit für Wirtschaftsbetriebe
- Enge Koordination zwischen Zweckverband, Stadtverwaltung Erlangen und Wirtschaftsvertretungen zur Entwicklung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt während der Bauphase, z.B. Aktionen zum kostenfreien Parken auf definierten Stellplätzen in der Innenstadt als Signal für Besucher/Gäste/Kunden; Baustellenmarketing

Etwaige Ansprüche zu finanziellem Ausgleich von Einschränkungen während der Bauphase können grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

- 5) Das IHK-Gremium Erlangen bringt sich **in die weiteren Abstimmungsprozesse** des Zweckverbandes ein, mit der Maßgabe jederzeit eine (auch kritische) Stellungnahme abgeben zu können.

Antragstext:

Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die bislang im Rahmen der Beteiligungsformate bereits praktizierte fortwährende Information und Beteiligung der IHK beizubehalten und auszubauen, auch mit Blick auf die o.g. Maßnahmen.

Begründung:

Die Planung der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen eines umfassenden Informations- und Beteiligungsprozesses, in dem die Wirtschaftsverbände von Anfang an einbezogen waren. Mit fortschreitender Konkretisierung des Projekts wächst die Bedeutung dieser Einbindung, gerade mit Blick auf die legitimen Interessen der Wirtschaft im Rahmen der Bauphase und der weiteren o.g. Maßnahmen. Es wird festgelegt, dass die Wirtschaftsvertretungen in einem exklusiven Wirtschafts-Jour-Fixe in einem gemeinsam zu definierenden Zeitabstand bei der weiteren Bauplanung beteiligt wird. Zentrale Entscheidungen, die die Interessen der Wirtschaft tangieren, werden gemeinsam abgestimmt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.04.2024

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Thurek wird dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 16.04.2024

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Thurek wird dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.04.2024

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung.

Herr Stadtrat Weierich spricht sich gegen eine Vertagung aus.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik lässt über die Vertagung abstimmen.

Es sprechen sich 37:13 Stadträte für eine Vertagung aus.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	22.04.2024
Antragsnr.:	042/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 19.04.2024

Änderungsantrag zu TOP Ö17
Antrag zum Stadtrat am 25. April 2024:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag:

In I. 1. wird **neu** eingefügt: „Der Stadtrat erklärt, durch den Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn keine zusätzliche einseitige fiskalische Belastung der Unternehmen **und der Erlangerinnen und Erlanger** entstehen zu lassen.“

Begründung:

Die IHK hat in ihrem Unterstützungsbeschluss fünf ‚Rahmenbedingungen‘ für die StuB genannt. Diese werden nun umgehend durch die Verwaltung dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt. Erste ‚Rahmenbedingung‘ der IHK ist es, dass ‚den Unternehmen‘ keine einseitige fiskalische Belastung entstehen soll. In der Begründung wird klargestellt, dass dies u.a. auch Gewerbesteuererhöhungen betrifft. Eine solche Festlegung für die Zukunft ist für uns schon für sich genommen nicht zustimmungsfähig. Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage darf sich die Stadt Erlangen nicht grundsätzlich darauf festlegen, die Gewerbesteuer nicht anzuheben.

Dazu kommt noch, dass hier die Unternehmer einseitig gegenüber den anderen Stadtbürgerinnen- und Bürgern privilegiert werden. Deswegen beantragen wir, dass das Versprechen auf Verzicht von ‚einseitigen fiskalischen Belastungen‘ auch auf die Erlangerinnen und Erlanger ausgedehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/193/2024

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter
Stadtteilbeirat Büchenbach zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	Stadtrat	25.06.2020	Ö	Beschluss	Angenommen mit Änderungen
Antrag des Stadtteilbeirat Büchenbach Nr. 422/2020 vom 25.11.2020	UVPA	16.03.2021	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Erweiterung des Geltungsgebietes	UVPA	29.03.2022	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Zustimmung zum Bebauungsvorschlag und weiteres Vorgehen	UVPA	16.05.2023	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Billigungsbeschluss	UVPA	25.07.2023	Ö	Beschluss	Angenommen mit Änderungen

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 25.07.2023 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 07.05.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das bestehende Nahversorgungszentrum an der Odenwaldallee, in dem sich derzeit eine Sparkassen-Filiale, ein Supermarkt, ein Restaurant und mehrere Kleingewerbetreibende befinden, ist mittlerweile geprägt durch einen veralteten Gebäudekomplex und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Das Areal wurde im Jahre 2018 durch einen Investor erworben. Der Gebäudebestand soll durch einen modernen, hochwertigen Neubau ersetzt werden. Um dafür ein verträgliches städtebauliches Konzept zu entwickeln, hat ein städtebaulicher Wettbewerb stattgefunden.

Das Konzept sieht ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit einem Nahversorger, kleineren Gewerbebetrieben und Dienstleistungen vor. In Punkt-Hochbauten sollen außerdem Wohnungen entstehen. Hierdurch soll zum einen die Nahversorgung für den Bereich Büchenbach-Nord gesichert und zum anderen dringend benötigter Wohnraum innerhalb des Stadtgebiets bereitgestellt werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 402 - Forchheimer Straße - ermöglicht die vorgesehene Bebauung nicht, weswegen durch die Aufstellung des 5. Deckblatts die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Grundlage der Planung ist der 1. Preis des städtebaulichen Wettbewerbes aus dem Jahr 2019 in Verbindung mit den nachfolgenden Überarbeitungen, welche zuletzt mit Beschluss 611/163/2023 durch den UVPA in der Sitzung am 25.07.2023 vorgenommen wurden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 201, 221, 221/3, 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/13 und 234/14 der Gemarkung Büchenbach. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,73 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Planzeichen für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

Die geplante Gewerbe- und Wohnnutzung auf den Gemeinbedarfsflächen weicht von der Darstellung des FNP ab. Auf Grund der Größe des abweichenden Teils des Plangebiets von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot. Eine Änderung des wirksamen FNP ist somit nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 5. Deckblattes zum Bebauungsplans Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahrensstand

Billigung

Der UVPA hat am 25.07.2023 den Entwurf des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 402 in der Fassung vom 25.07.2023 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme

gegeben wurde. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde eine Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben, die in Anlage 1 behandelt wird.

Zusätzlich fand am 18.01.2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 60 Personen teilnahmen. Die vorgetragenen Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Städtebau

Geschosshöhen-
entwicklung / -gliederung

Der Stadtratsbeschluss zur Rücknahme von 1/ 3 der Geschossfläche wurde planerisch so umgesetzt, dass die obersten Geschosse nicht zurückversetzt, sondern der mittlere Baukörper um ein Geschoss reduziert wird. Dieser Baukörper befindet sich am nächsten zur südlichen Bestandsbebauung, die anderen beiden sind bereits deutlich nach Norden versetzt.

Freiraum

Baumerhalt

Die Bäume südlich des Plangebietes stehen auf öffentlicher Fläche und werden erhalten. Die Planung sieht einen ausreichenden Abstand zwischen den Bäumen und der Tiefgarage / Gebäude vor. Auf notwendige Schutzmaßnahmen wird im B-Plan hingewiesen.

Quartiersplatz / Rampe

Die Rampe entspricht den zu berücksichtigenden DIN Normen und wird durch ein Geländer abgegrenzt.
Eine detailliertere, unfallvermeidende Ausformung der Ecksituation erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten zum Bauantrag.

Verkehr

E-Mobilität

In der Tiefgarage sollen E-Lademöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 stattgefunden. Es wurden insgesamt 16 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 9 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.05.2024 als Satzung beschlossen werden.

Wesentliche redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Anpassung Mobilitätskonzept und Stellplatznachweis auf die aktuelle Stellplatzsatzung
- Hinweisliche Ergänzung von Höhenkoten im Plan
- Aufnahme von Hinweisen bezüglich der Verschattung in den Umweltbericht

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird im Umweltbericht auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
Anlage 2 – Lageplan mit Geltungsbereich
Anlage 3 – Übersicht Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee –
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	08.02.2024	1	1. Stellungnahme allgemein Unsere Einwendungen, die wir mit Schreiben vom 29.9.2022 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht haben sowie im Schreiben vom 4.2.2023 noch mal ergänzt haben, halten wir aufrecht. Die Antworten seitens der Verwaltung sind vielfach unzureichend und nicht begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 29.9.2022 und 04.02.2023 wurden im Rahmen des Billigungsbeschlusses (Vorlagen-Nr. 611/163/2023) behandelt. Das städtebauliche Konzept, welches dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, wurde vom Stadtrat der Stadt Erlangen im Ergebnis eines Wettbewerbs beschlossen. Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet zu schaffen, um neben gewerblichen Nutzungen (Sicherung Nahversorgung) auch erforderliche Wohnnutzungen im Plangebiet unterzubringen.
			2	2. Stellungnahme zur Begründung (einschließlich Umweltbericht) Stellungnahme zu Kapitel 4.1.2 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan: - „Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) im südlichen Teil als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt“ - Mit der aktuellen Planung liegt ein Verstoß gegen das in § 8 Abs. 2 BauGB geregelte Entwicklungsgebot vor. Mit der Festsetzung des Plangebiets als Mischgebiet (siehe Kapitel 5.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans) und der geplanten inten-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der FNP 2003 stellt die städtebauliche Ordnung in ihren Grundzügen dar. Diese sieht eine Spange von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Zentrum des Stadtteils Büchenbach vor. Die damit verbundene geringfügige Abweichung gegenüber dem im Bebauungsplan 402 „Forchheimer Straße“ festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) für das nun überplante Grundstück wurde zugunsten der strukturellen Klarheit zugelassen. Auf Grund der Größe des Baugebiets (geplantes Mischgebiet) von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				siven Nutzung für Wohnzwecke wird in erheblichem Maß vom FNP abgewichen. „Auf Grund der Größe des Plangebiets von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot.“ - In Kapitel 5.1.1 heißt es: „Der Geltungsbereich umfasst inklusive der öffentlichen Stellplatzanlage im Norden ca. 0,73 ha“ - Das Plangebiet ist deutlich größer als 0,5 ha und hat mit der Einbeziehung des öffentlichen Parkplatzes, der eingeschränkt wird, auch negative Auswirkungen in alle Richtungen des beplanten Gebiets.	vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot. Eine Änderung des wirksamen FNP 2003 ist somit nicht erforderlich. Dieses Vorgehen wurde auch durch die Regierung von Mittelfranken, als höhere Verwaltungsbehörde, nicht bemängelt. Die öffentliche Stellplatzanlage ist als Wohnbaufläche dargestellt, da untergeordnete Straßen im FNP 2003 der Stadt Erlangen nicht gesondert dargestellt sind.
				- Einer Aufforderung (im Jahr 2019) an die Stadtverwaltung, eine Stellplatzanalyse zu erstellen, wurde bis heute nicht nachgekommen.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Es wurde eine amtsinterne Analyse durchgeführt und seit 2019 die Stellplatzsatzung zweimal überarbeitet. Die durch das Projekt notwendigen Stellplätze werden vollständig in der Tiefgarage nachgewiesen und es wird keine Verschlechterung für die Umgebung erwartet.
			3	Stellungnahme zu Kapitel 5.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Im Bebauungsplan wird das Baugebiet als Mischgebiet festgesetzt.“ - Diese Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet ist unzulässig. In § 6 BauNVO heißt es: - „(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ - Es ist z.B. ein Freisitz für das Café (Freischankfläche) geplant mit einer Fläche von 180 qm. Bei einer Anwesenheit von z.B. 50	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Mischgebiet nur die Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Somit wird ein harmonisches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleistet. Cafés sind als Schank- und Speisewirtschaft einzustufen und somit gemäß § 6 BauNVO Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Mischgebieten zulässig. In Anlage 3 der Begründung (Immissionsschutzgutachten) wurden die Immissionen eines Tagescafé mit Außenterrasse (96 Sitzplätze) berücksichtigt. Eine Über-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
103				Personen ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen. Aktuell ist ein Nahversorger und eine Bäckerei mit Café geplant. In einem Mischgebiet wäre es aber erlaubt, auch in den geplanten Wohnungen Gewerbebetriebe unterzubringen, insbesondere auch Gewerbe, die nicht im Sinne einer Nahversorgung sind und sich somit eher nachteilig für ein Wohngebiet auswirken, z.B. mehr Besucherverkehr von außerhalb. Es ist sogar erlaubt, ein Bordell zu betreiben, s.https://www.anwalt.de/rechtstipps/bahnbrechende-entscheidung-des-bverwg-bordelle-im-mischgebiet-sind-nicht-per-se-unzulaessig-194538.html - Bis jetzt konnte man davon ausgehen, dass so etwas nicht möglich ist, da im Allgemeinen Wohngebiet nicht erlaubt. Außerdem hätte das dann auch Auswirkungen auf die Anzahl der Stellplätze: - Z.B.: 1 pro Wohnung, aber 3 für ein Bordell in einer 90 qm Wohnung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Wohnen eben doch wesentlich gestört wird und bestehende Satzungen (Stellplatzsatzung) verletzt werden.	schreitung der Orientierungswerte der TA Lärm für Mischgebiete wurde nicht festgestellt, so dass die Grenzwerte im benachbarten WA eingehalten werden. Ist künftig mit einem höheren Nutzungsbetrieb und evtl. auch längeren Betriebszeiten (in den Abendstunden und evtl. auch nachts) als bislang angenommen zu rechnen, ist eine ergänzende rechnerische Überprüfung anhand des konkreten Betriebs erforderlich. Dies trifft auch auf einen möglichen Betrieb an Sonn- und Feiertagen zu. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 sind die nach § 6 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich je nach den genehmigten Nutzungen.
				- Ebenfalls ist davon auszugehen, dass der Besucherverkehr für den Nahversorger auf Grund der Vergrößerung der Ladenfläche und der gesteigerten Attraktivität des Ambientes (Neubau gegenüber Altbau) deutlich zunehmen und somit das für ein Allgemeines Wohngebiet übliche Verkehrsaufkommen deutlich überschreiten wird. Die Berechnungen diesbzgl. laut Anlage 2 sind also anzuzweifeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde unter Einbezug der geplanten Nutzungsgrößen analysiert und im Schallschutzgutachten sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
				- Nach BauNVO sind in Mischgebieten die Nutzungsarten Wohnen und Gewerbebetriebe gleichberechtigt vertreten, das wesentliche Merkmal eines Mischgebiets ist die Nutzungsmischung. Keine der beiden Hauptnutzungen darf in optischer Hinsicht insgesamt dominieren, obgleich in Teilbereichen eine der beiden Nutzungsarten durchaus überwiegen kann. - Diese Anforderung ist hier nicht eingehalten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Einzelfallbetrachtung kann das Nutzungsverhältnis in Mischgebiet bis zu 30 zu 70 betragen. Im vorliegenden Fall überwiegt die geplante Wohnnutzung gegenüber der Gewerblichen zwar, das Mischungsverhältnis entspricht jedoch den Anforder-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				1. Die Wohnfläche umfasst ca. das Doppelte der Gewerbefläche 2. Optisch wird der geplante Bau geprägt durch die 3 Wohntürme, die mit 2* ca. 19 m und 1* ca. 16 m deutlich dominieren 3. Der geplante Bau umfasst das gesamte geplante Mischgebiet, Teilbereiche gibt es somit nicht	derungen von Mischgebieten. Hierbei ist die optische Wirkung des Nahversorgers ebenso prägend für das Gesamtvorhaben. Die Gliederung der Nutzungen ist auch vertikal je Etage möglich. Das Vorhaben genügt diesen Anforderungen.
			4	Stellungnahme zu Kapitel 5.2.7 Landschafts- / Ortsbild: „Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Neuplanung wird der Bestand durch einen wesentlich kompakteren und höheren Gebäudekomplex ersetzt. Damit gewinnt das Quartier einen neuen Charakter“ Und „Prognose“: Durch die geplante Gestaltung und Neubebauung des Nahversorgungszentrums wird das Stadtbild zwar verändert, aber mit dem Ziel, den heutigen Anforderungen an das Flächenspargebot Rechnung zu tragen und einen angemessenen städtebaulichen Übergang zur nördlich des Geltungsbereichs geplanten, höheren Bebauung zu schaffen, der den urbanen Charakter und die Funktion als Zentrum und Treffpunkt im Quartier unterstreicht. Mit der Nachverdichtung wird Versorgung kombiniert mit Wohnen im städtischen Umfeld ermöglicht. Es ist von weniger erheblichen Beeinträchtigungen des Stadtbildes auszugehen.“ - Das Ortsbild wird laut eigener Aussage stark verändert und bekommt insbesondere einen neuen Charakter. - Der Bezug auf die nördlich geplante Bebauung ist unzulässig. - Die Büchenbacher Anlage bildet eine Hauptachse in Ost-West-Richtung, das beplante Gebiet zusammen mit den benachbarten zwei Kirchen und Apotheke, Arztpraxis und Kindergarten bilden eine Art Zentrum in Büchenbach Nord. Dies wird unterstrichen in der einheitlichen Architektur mit einer maximalen Bauhöhe von 1-2 Stockwerken. Von den Kirchen und von der Arztpraxis gibt es nun einen Sprung von 1-stöckig (ca. 3m) auf 5-stöckig (ca. 19m), und das auch noch bei Nichteinhaltung der Abstandsflächen zur Martin-Luther Kirche hin. Darüber hinaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kubatur des Gebäudes hat sich durch Beschluss des UVPA am 25.07.2023 geändert. Statt 3 Baukörpern mit jeweils 5 Geschossen, verfügt der mittlere Baukörper nur noch über 4 Geschosse. Somit wurde den Anregungen aus der Bürgerschaft Rechnung getragen. Das vorliegende Bauvorhaben bewertet sich nicht nach § 34 BauGB. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die planungsrechtlichen Vorgaben für das geplante Bauvorhaben geschaffen. In diesem Zuge wurden sämtliche städtebaulichen und planungsrechtlichen Aspekte geprüft. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, dass Wettbewerbsergebnis umzusetzen, um Wohnraum zu schaffen und die Nahversorgung langfristig sicher zustellen. Der in der Stellungnahme zitierte Absatz aus dem Umweltbericht kommt zu dem Fazit, dass nur weniger erhebliche Beeinträchtigungen des Land-

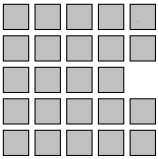
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
105				hat die umliegende Bebauung Schrägdächer/Satteldächer, die Neuplanung Flachdächer, und die Wohnblöcke haben eigene Grünflächen. Damit fügt sich der geplante Entwurf weder nach Art und Maß der baulichen Nutzung (s.u. Stellungnahme zu Kap. 6.3), der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und widerspricht somit §34 BauGB. Die Würdigung nachbarschaftlicher Interessen findet ebenfalls nicht statt. Einer Petition wurde nicht entsprochen, einem Antrag (s. Bürgerversammlung vom 7.2.2023) auf Beschränkung auf 4 Geschosse nicht (wurde innerhalb eines Jahres nicht mal bearbeitet), und die zahlreichen Einwendungen bei der öffentlichen Bürgerbeteiligung wurden überwiegend auch nicht berücksichtigt.	schafts- und Ortsbildes zu erwarten sind, da die Planung das Stadtbild in einem an die Umgebung angepassten Maße verändert. Dabei ist eben nicht nur der Blick in West-Ost-Richtung, sondern auch in Nord-Süd-Richtung relevant. Städtisches Ziel ist hier durchaus auch, die Zentrumsfunktion des Plangebiets durch eine (in West-Ost-Richtung gesehen) höhere Kubatur zu betonen. Gleichzeitig schafft diese höhere Kubatur einen städtebaulich angemessenen Übergang in Nord-Süd-Richtung und ermöglicht die Schaffung dringend benötigten Wohnraums.
			5	Stellungnahme zu Kapitel 6.3 Maß der baulichen Nutzung: „Um das städtebauliche Konzept umzusetzen ist eine GRZ von 1,0 und eine GFZ von 2,2 erforderlich.“ - Zusammen mit der Änderung der Anzahl der Vollgeschosse führt die Planung zu einer erheblichen Änderung zu dem aktuellen Maß der Bebauung und überschreitet sogar die Orientierungswerte für Obergrenzen. Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar. - Z.B. „Trotz Überschreitung des Orientierungswertes der GRZ und GFZ sind private Dachterrassen für ein Teil der Wohneinheiten und Freiräume für alle Wohneinheiten sowie eine Spielfläche für Kleinkinder auf dem Dachgarten vorgesehen“ Es müsste wohl eher heißen „Wegen“ statt „Trotz Überschreitung...“; denn es gibt keine ebenerdigen Freiräume, so dass man gezwungen ist, Freiräume und Spielplatz auf das Dach zu verlegen. Die damit zusammenhängenden Probleme haben wir in unseren Stellungnahmen vom 28.9.2022 und vom 4.2.2023 dargelegt. - bzw. „Die Überschreitung der GRZ für das MI ergibt sich durch die Potentiale des Plangebiets (Nahversorgungszentrum, gute Anbindung an soziale Infrastruktur“. Die Arztpraxis und die Kitas	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Begriff Orientierungswert bereits beinhaltet, ist dies lediglich ein Richtwert für GRZ und GFZ. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist aus städtebaulichen Gründen möglich. In Kapitel 6.3 der Begründung ist dies ausführlich städtebaulich begründet. Um die Innenentwicklung zu stärken und die versiegelte Fläche effektiver zu nutzen, werden bei dem geplanten Bauvorhaben Nutzungen (Einkaufen, Gastro und Wohnen) übereinander gestapelt. Vor diesem Hintergrund werden Freiflächen auf dem Dach des Nahversorgers vorgesehen. Eine Steuerung zur hohen Auslastung des Angebots der sozialen Infrastruktur kann nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung																				
				sind am Limit, die Potentiale sind somit gar nicht vorhanden. Räume, in denen es Angebote (Ballettschule, Gesundheitsforum) für die Anwohner gibt, verschwinden, vorhandene soziale Infrastruktur wird also auch noch vernichtet. <table><tr><td></td><td>Aktueller B-Plan</td><td>Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet</td><td>Planung</td><td>Änderungsfaktor Gegenüber aktuell</td></tr><tr><td>GRZ</td><td>0,4</td><td>0,6</td><td>1,0</td><td>2,5</td></tr><tr><td>GFZ</td><td>0,8</td><td>1,2</td><td>2,2</td><td>2,75</td></tr><tr><td>Anz. Vollgeschosse</td><td>2</td><td></td><td>5</td><td>2,5</td></tr></table>		Aktueller B-Plan	Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet	Planung	Änderungsfaktor Gegenüber aktuell	GRZ	0,4	0,6	1,0	2,5	GFZ	0,8	1,2	2,2	2,75	Anz. Vollgeschosse	2		5	2,5	
	Aktueller B-Plan	Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet	Planung	Änderungsfaktor Gegenüber aktuell																					
GRZ	0,4	0,6	1,0	2,5																					
GFZ	0,8	1,2	2,2	2,75																					
Anz. Vollgeschosse	2		5	2,5																					
			6	3. Zusammenfassung Abschließend ist anzumerken, dass der Anspruch der benachbarten Anwohner auf Gebietsbewahrung verletzt ist. Die Gründe sind oben dargelegt. Zusammenfassend durch 1. Erhebliche Abweichung vom Flächennutzungsplan 2. Änderung des Plangebietes von Allgemeinem Wohngebiet in Mischgebiet mit all seinen Konsequenzen 3. Erhebliche Änderung des Maßes der baulichen Nutzung 4. Erhebliche Änderung des aktuellen Ortsbildes Außerdem wird das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. In BauGB §1 heißt es: „(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Wie oben (Stellungnahme zu Kapitel 5.2.7) und auch schon in unserer Stellungnahme vom 29.9.2022 (siehe insbesondere Kapitel 3.2 – 3.6) dargelegt, sind die privaten Belange weitgehend ignoriert worden. Als direkte Nachbarn sind ein Teil von uns unmittelbar betroffen in einem Ausmaß, das wir ob seiner Dimension und Auswirkungen nicht akzeptieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der aufgezählten Inhalte ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Hierbei wurde den privaten Belangen Rechnung getragen und diesen auch teilweise gefolgt.																				

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 03.01.2024

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	18.01.2024		Vom Bauleitplanverfahren des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen werden hierbei nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	Entfällt
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Äußerung	Entfällt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	06.02.2024	1	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W101697210, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 23.08.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 23.08.2023: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 23.08.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
108				bleiben.	
			2	Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			3	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. In der Begründung wird ergänzt, dass sämtliche Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einzubinden sind.
			4	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist in den textlichen Hinweisen zur Grünordnung ein Hinweis auf das betitelte DVGW Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungs koordinierung im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Erzbischöfliches Dekanat Erlangen - Dekan - Mozartstr. 29 91052 Erlangen			Keine Äußerung.	Entfällt
5.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen	18.01.2024	1	Der östliche Gebäudeturm wird nun höher und rückt erheblich näher an die Grundstücksgrenze heran, so dass die Abstandsfläche nicht nur die Straßenmitte des öffentlichen Weges überschreitet, sondern auch die Grundstücksgrenze der Martin-Luther-Kirche (Fl.Nr. 234/4). Wir bestehen auf der Einhaltung der Abstandsflächen, was nach unserer überschlägigen Berechnung nur durch eine Bebauung am östlichen Turm mit max. 3 Vollgeschossen statt der geplanten 5 Geschosse er-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Art. 6 Absatz 2 BayBO dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf andere erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. In einem Bebauungsplan kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festgesetzt werden. Für den Bauraum 2 werden an dem östlichen Fassadenab-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				reicht werden kann. Durch die Erhöhung und Ausweitung der Nachbarbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 201 ist mit erheblichen bis sehr erheblichen Beeinträchtigungen im Pfarrhaus der Martin-Luther-Kirche und der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.	schnitt die Abstandsflächen durch zeichnerische und textliche Festsetzung verkürzt. Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets zu den Flst.-Nrn. 234/5 und 234/4 der Gemarkung Büchenbach wird die Abstandsfläche über eine Länge von 27 m durch die zeichnerischen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Wandhöhe und das sich daraus ergebende Maß bestimmt. Bei dem Flst.-Nr. 234/5 der Gemarkung Büchenbach handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, welche nicht bebaubar ist. Im Bebauungsplan Nr. 402 ist das Flst.-Nr. 234/4 der Gemarkung Büchenbach als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Baugrenzen 3 m von den Grundstücksgrenzen abgerückt sind. Der von der Abstandsflächenverkürzung betroffene Bereich liegt außerhalb der Baugrenze und ist somit ebenfalls als nicht überbaubar einzustufen. Abstandsflächen zu bestehenden Gebäuden sind eingehalten. Der Nachweis über die gesunden Wohnverhältnisse ist über die Besonnungssimulation gemäß DIN 17037 erbracht.
			2	Beschattung der Grünflächen Die Beschreibung des Stadt- und Landschaftsbildes im Umfeld des Bauvorhabens (Nr. 4.2.2, S. 13-15) übersieht die parkähnliche Gartenfläche der Martin-Luther-Kirche. Dort wächst eine Vielfalt zum Teil jahrzehntealter Bäume, Hecken, Sträucher und Gräser. Diese bieten Heimat für zahlreiche Tier- und Vogelarten. Igel, Marder, Grünspecht und die schwarzblaue Holzwespe werden dort regelmäßig gesichtet und brüten dort zum Teil. Es ist damit zu rechnen, dass die zu erwartende zusätzliche Verschattung zu einem Verlust der Artenvielfalt und einer Verarmung der für das Kleinklima im Stadtteil relevanten Freifläche beiträgt. Der Garten verliert in der nördlichen Hälfte die komplette Nachmittagssonne, also	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Auswertung der Verschattungsstudie und Rücksprache mit dem Gutachter wird die Verschattung des betreffenden Gartens planungsbedingt durchaus zunehmen; zumindest in den Abendstunden wird der Garten allerdings auch durch die aktuell im Geltungsbereich vorhandene, eingeschossige Bebauung bereits verschattet. Die Auswirkungen der stärkeren Verschattung auf die bestehende Vegetation im Garten können nicht konkret quantifiziert werden; ein Hinweis darauf wird jedoch redaktionell in den Umweltbericht aufgenommen (Schutzgut Pflanzen). Verschattung führt nicht zwangs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rund 50 % an Sonnenlicht und -wärme.	läufig zu einer Verringerung der Artenvielfalt, da zahlreiche Pflanzen- und Tierarten an schattige Standorte angepasst sind. Durch eine Gartengestaltung, die sich dies zu Nutze macht, kann trotzdem ein hoher Artenreichtum erreicht werden. Der positive Einfluss des Gartens auf das Kleinklima im Stadtteil wird durch die Zunahme der Verschattung nicht beeinträchtigt.
			3	Verdunkelung des Wohnraums Die Überschreitung der Abstandsflächen zum Pfarrhaus der Martin-Luther-Kirche (Nr. 6.7; S. 58-60) ist auch hinsichtlich der Wohnqualität nicht so unbedenklich, wie es die Stadt derzeit einschätzt. Bei den drei Fenstern im EG, an denen die Besonnungsanforderung nicht nachgewiesen wird, handelt es sich um zwei Terrassentüren im Wohn- und Esszimmer, sowie das Küchenfenster. Der Wohnbereich im EG wird wesentlich durch die beiden Terrassentüren nach Westen hin belichtet. Damit wird dem kompletten Wohnbereich die Nachmittagssonne entzogen. Im OG des Hauses befinden sich lediglich Schlaf- und Wirtschaftsräume. Auch die Terrasse und der Garten werden nachmittags komplett verschattet. Der geplante Neubau entzieht dem Garten und Wohnbereich des Pfarrhauses die gesamte Nachmittagssonne. Das stellt eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks dar.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Um die Belichtung und Besonnung der Baukörper der angrenzenden Gebäude zu prüfen wurde eine Besonnungssimulation gemäß DIN EN 17037 erstellt (Anlage 11). Die DIN EN 17037 befasst sich mit der Tageslichtversorgung, der Aussicht, dem direkten Lichteintrag und dem Schutz vor Blendung in Gebäuden. Sie gilt für alle Räume, die regelmäßig über längere Zeit von Menschen genutzt wird. Die Einhaltung der DIN EN 17037 ist bei Patientenzimmern in Krankenhäusern, in Spielzimmern in Kindergärten und in mindestens einem Wohnraum in Wohnungen sicherzustellen. Die drei Fenster der Martin-Luther-Kirche, an denen die Besonnungsanforderung nicht nachgewiesen wird, befinden sich im südlichen Bereich der westlichen Fassade und sind unter dem Obergeschoss zurückgesetzt. Es handelt sich dabei um Fenster der Küche und eines Wohnzimmers. Diese Fenster werden am 21. März, sobald die Sonne ab ca. 12 Uhr auf der Fassade steht, bis ca. 14:30 durch das darüber liegende Geschoss der Martin-Luther-Kirche eigenverschattet. Erst ab dann trifft der Schatten der geplanten Baukörper auf diese Fenster. Alle weiteren Fenster im EG und OG (Wohnräume = Schlafzimmer) der Wohnung sind ausreichend belichtet Da die DIN EN 17037 eingehalten ist, sofern mindestens ein Wohnraum in Wohnungen ausreichend belichtet ist, ist die Wohnung in der Martin-Luther-Kirche nach Real-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					sierung der Planung weiterhin ausreichend belichtet, belüftet und besonnt. Die Besonnungssimulation zeigt, dass durch auch mit Schattenwurf des geplanten Gebäudes auf das Grundstück der Martin-Luther-Kirche städtebaulich und planungsrechtlich eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung nachgewiesen ist. Wertminderungen eines Grundstücks sind regelmäßig unbeachtlich, solange die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten durch ein benachbartes Vorhaben nicht berührt oder unzumutbar eingeschränkt werden.
			4	Lärmschutz Das Lärmgutachten (Nr. 5.2.1; S. 27f.) hat eine wesentliche Lärmquelle nicht im Blick. Bereits in der Stellungnahme vom 29.9.2022 haben wir auf die Glocke der Martin-Luther-Kirche hingewiesen. Die geforderte Nachbegutachtung hat nicht stattgefunden. Es ist zu erwarten, dass die Reflexionen der Glocke der Martin-Luther-Kirche an der 18 Meter hohen Ost- und Südwand des neuen Gebäudes zu einer gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung führt. Betroffen sind voraussichtlich der Martin-Luther-Kindergarten, die Bewohner der Büchenbacher Anlage 1-15 und des Pfarrhauses Bamberger Str. 18. Daran vermag auch die geplante Erneuerung der Glockenanlage der Martin-Luther-Kirche am selben Standort nichts zu ändern.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung der sich im Osten und Westen des Plangebiets befindenden Glockentürme der Martin-Luther-Kirche und Apostelkirche wurde eine schalltechnische Messung durchgeführt (Siehe Anlage 3 der Begründung). Sakrales Glockenläuten ist wegen des Grundrechts der ungestörten Religionsausübung von immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Immissionsschutzrechtlich zu beachten ist lediglich das Zeitläuten von Glockentürmen. Das Zeitläuten der Glockentürme der Martin-Luther-Kirche und Apostelkirche findet jeweils um 12:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Hierbei wurden folgenden Lärmwerte gemessen. - Apostelkirche: Einwirkzeit 2 x 5 min LwA = 118 dB(A) - Martin-Luther-Kirche: Einwirkzeit 2 x 3 min LwA = 116,5 dB(A) Aufgrund der Schallemissionen der Glockentürme sind die Immissionsrichtwerte an der bestehenden Nachbarbebauungen bereits überschritten. An der Ost-Fassade der geplanten Wohnbebauung gegenüber der Martin-Lutherkirche kommt es zu Überschreitungen, die jedoch

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					deutlich geringer ausfallen als im Bestand. Zusätzliche schallschutztechnischen Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind in Kapitel 6.14 der Begründung aufgeführt. In Kapitel 5.2.1 wird das Thema Lärm nur im Rahmen des Umweltbericht beschrieben. Hier wird ein Verweis auf die Analyse des Glockengeläuts ergänzt.
6.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	08.02.2024		Bereits mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Stellungnahme vom 29.09.2022: Die geplante städtebauliche Nachverdichtung innerstädtischer Bauflächen entspricht dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), demgemäß in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Zudem leistet die mehrgeschossige Bauweise und die Nutzungsmischung einen Beitrag zum Flächensparen (LEP 3.1 (G)). Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt
7.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt
8.	Regierung von Mittelfranken Höhere	05.02.2024		Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-	Entfällt

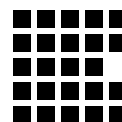
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach			8314.01-5-27-3) vom 30.09.2022. Einwendungen wurden nicht erhoben, da das o.g. Vorhaben in Einklang mit dem landesplanerischen Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ (Z 3.2 LEP) und den Grundsätzen des „Flächensparens“ (G 3.1 LEP) steht. Zudem erging ein Hinweis zur Vermeidung landesplanerisch unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen gemäß Ziel 5.3.3 LEP. Mit einer Sortimentsbeschränkung gemäß Erlanger Liste (im Wesentlichen Nahversorgungsbedarf) und durch die indirekte Begrenzung der Verkaufsfläche durch die Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche wird dem Hinweis Rechnung getragen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber o.g. Vorhaben damit weiterhin nicht erhoben.	
9.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	01.02.2024		Bei o. g. Bauleitplanverfahren sind keine Belange des Staatlichen Bauamtes Nürnberg betroffen. Daher bitten wir nicht weiter am vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.	Entfällt
10.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung	Entfällt
11.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	05.02.2024		Gegen die vorgelegte Planung werden vonseiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung	Entfällt
13.	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	08.02.2024		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Entfällt
14.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	04.01.2024	1	Der Stellungnahme vom 27.09.2023 haben wir nichts mehr hinzuzufügen. Neuerungen/Änderungen haben sich hinsichtlich unserer Belange nicht ergeben. Redaktioneller Hinweis: Im Entwurf des 5. Deckblatts zum B-Plan Nr. 402 muss es unter 12.3 wohl heißen „...Ausgenommen davon sind Dachaufbauten, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen“....also ohne „nicht“!?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 27.09.2022 (nicht 2023) wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Formulierung in Nr. 12.3 der textlichen Festsetzungen ist korrekt. Von einer extensiven Dachbegrünung ausgenommen sind alle Dachaufbauten, die nicht der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Unter Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist die Herstellung von extensiver Dachbegrünung festgesetzt (Kombinationslösung Solargründach).
			2	Stellungnahme vom 27.09.2023: Sollten bei den Aushubarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
116				Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). In diesem Fall ist während der Aushubmaßnahmen ein geeignetes Fachbüro (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG) einzuschalten, der auf Basis der bisherigen Erkenntnisse eine Aushubüberwachung plant und sicherstellt. Das Aushubmaterial ist repräsentativ nach den einschlägigen Vorschriften untersuchen zu lassen und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. ggf. zu verwerten. Auf das Vermischungsverbot unterschiedlich belasteter Materialien wird hingewiesen. Im Rahmen der Aushubüberwachung sollte auch eine Beweissicherung der Aushubgrube (Sohl- und Wandbeprobungen) erfolgen, damit dargelegt werden kann, in welchem Aushubbereich evtl. schädliche Bodenveränderungen vollständig bzw. bis zu welcher Tiefe beseitigt worden sind. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung inkl. Verbleib der Aushubmaterialien sind in einem Bericht zusammenzufassen und den zuständigen Behörden vorzulegen.	
			3	Ggf. notwendige vorübergehende Absenkung von Grundwasser während der Bauarbeiten (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gelten als Gewässerbenutzungen und bedürfen einer Erlaubnis.	Entfällt
			15.	Zweckverband zur Wasserversorgung	Keine Äußerung Entfällt

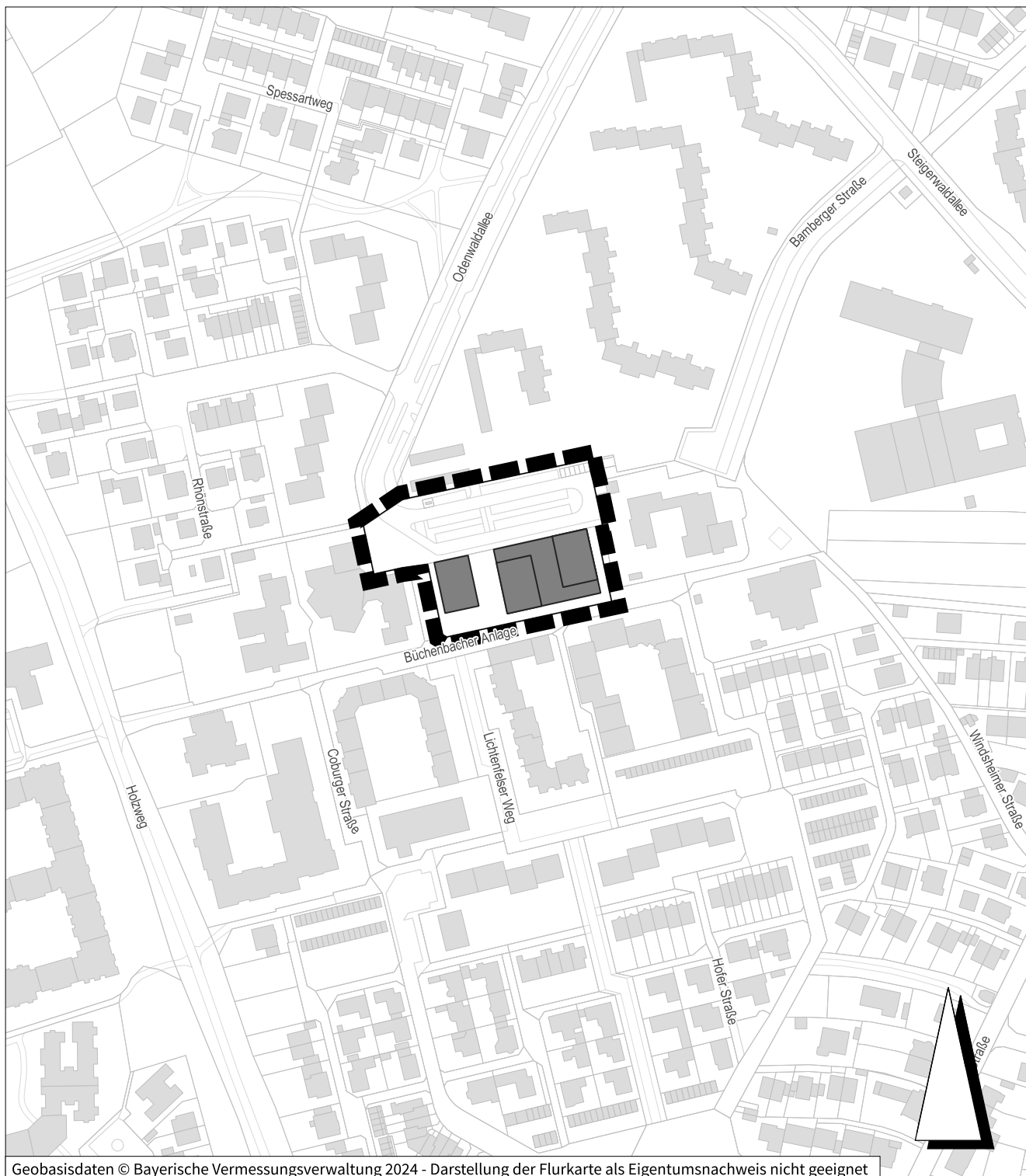
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	der Seebachgruppe Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf				
16.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	08.04.2024	1	Es wurde bereits eine Stellungnahme am 29.09.2022 von den ESTW abgegeben, die nach wie vor ihre Gültigkeit hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der ESTW vom 29.09.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt.
			2	Elektrizitätsversorgung Die von uns bereits angeführten Punkte zur Stromversorgung wurden bisher nicht gelöst. Der Vorhabenträger hat sich bisher zur benötigten elektrischen Leistung nicht geäußert. Das im Bebauungsplan momentan vorhanden Gebäude hat eine Anschlussleistung von 310 kW. Diese Leistung von 310 kW kann auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Eine darüber hinausgehend Leistungsanforderung ist voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 abrufbar. Soll ab 2030 eine höhere Leistung zur Verfügung stehen, so ist eine Transformatorstation als kundeneigene Transformatorstation von Seiten des Vorhabenträgers vorzusehen. Unterlagen dazu sind von unser Fachstelle jederzeit abrufbar. Diese Station ist ebenerdig mit einem unmittelbaren und jederzeit ungehinderten Zugang von öffentlicher Zuwegung aus anzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			3	Gasversorgung Die vorhandene Gasdruckregelanlage der Erlanger Stadtwerke auf Fl. Nr. 221/3 muss 2024/2025 erneuert werden. Aufgrund neuer sicherheitstechnischer Vorgaben sind die Abmessungen der neuen Gasdruckregelanlage größer. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem betroffenen Baum kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens einer Klärung zugeführt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				de beim Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen um einen Zukauf des dazu benötigten Grundstücks angefragt. Wir baten bereits den Baum Nr. 37 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes herauszunehmen. Baum Nr. 37 unterliegt auch nicht wie in der Anlage 8 angeführt der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen, da dieser unter § 2 Punkt 4 der Baumschutzsatzung fällt. Wir bitten dies zu berücksichtigen und zu korrigieren.	
			4	Löschwasserversorgung Wir bitten den Satz in der Begründung zum Bebauungsplan S. 73 (Löschwasser- und Brandschutz) wie folgt abzuändern: <i>„Als Grundlage zur Auslegung der Löschwasserversorgung für den Grund- und Objektschutz ist das Arbeitsblatt W 405 und W 400 des DVGW heranzuziehen. Als erforderlichen Grundschatz sind im Plangebiet mindestens 96m³ Löschwasser pro Stunde anzusetzen.“</i> <i>Es kann eine Grundschatzlöschwassermenge von 96 m³/h aus dem Wasserrohrnetz der Erlanger Stadtwerke, unter Berücksichtigung der Grundbelastung im Wasserrohrnetz und den Rahmenbedingungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, bereitgestellt werden.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend redaktionell angepasst.



5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402

- Nahversorgungszentrum Odenwaldallee -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
geplante Bebauung

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: März 2024

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS

